

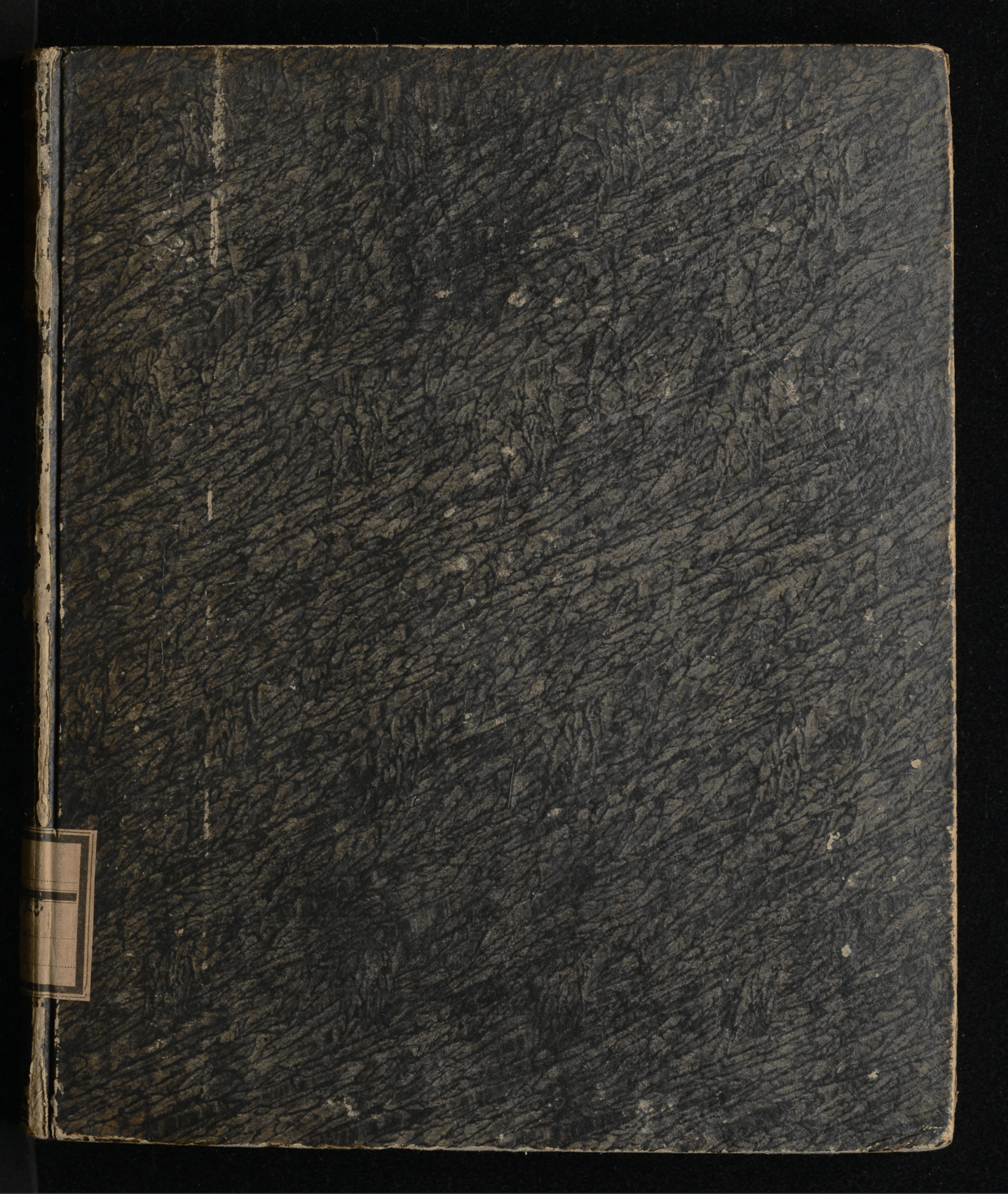
Gemeine Bescheide, welche bey dem Hoch-Fürstl. Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichte, von Anno 1575 nach und nach bis auf den 24. April Anni 1616. [i.e. 1716] inclusive, publiciret

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1716]

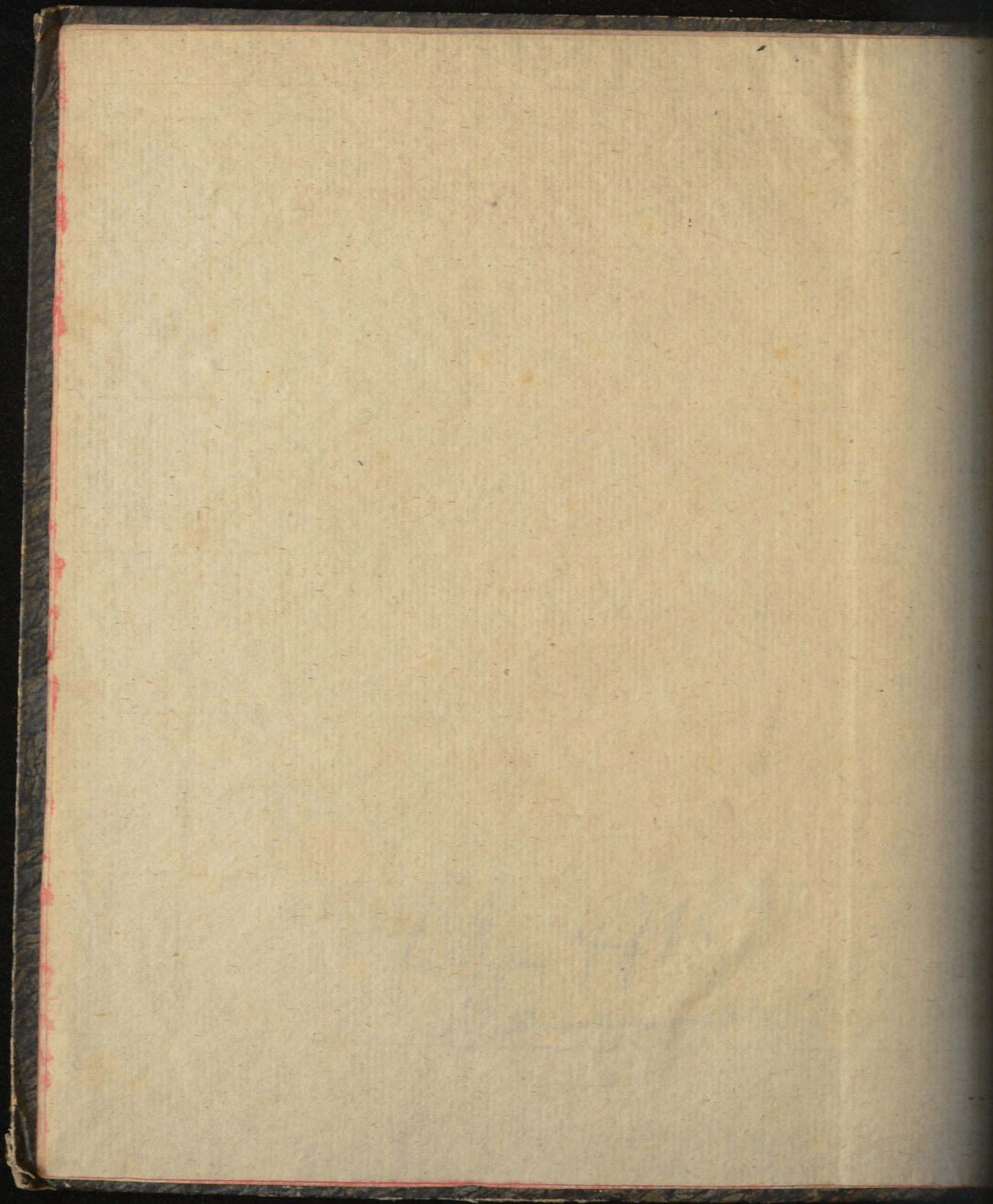
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86255568X>

Druck Freier  Zugang





MK-4718¹⁻³
~~MK-1406¹⁻³~~



32 3

Gemeine
B e s c h e i d e ,

welche

bey dem

Hoch-Fürstl. Mecklenburgischen

L a n d =

und

Hof = Gerichte,

von

Anno 1575. nach und nach, bis auf den 24sten April
Anni 1616. inclusive, publiciret.



Semnach die tägliche offenkündige Erfahrung satt-
 sam zu Tage leget, daß denen hiebevör bey diesem
 Hochfürstl. Land- und Hofgerichte zur Anstellung
 aller nach und nach eingerissenen Mißbräuche und Unord-
 nungen, von Zeit zu Zeit, und bis hieher publicirten ge-
 meinen Bescheiden und andern Hochfürstl. Verordnungen,
 so wenig von denen litigirenden Partheyen, als deren
 Advocaten und Procuratoren, wie auch denen Hofgerichts-
 Canzleyverwandten und Notarien, in allen gebührend
 nachgelebet, besondern vielmehr in denen mehresten Pasi-
 bus, solche aus der Acht gelassen, und selbigen öfters ent-
 gegen gehandelt worden; Als hat man, damit niemand
 meinen möchte, als wann vorerwehnte heilsame, und mit
 gehörigen Bedacht abgefaßte und erlassene, theils zu Ver-
 schneide

schneid- und Abkürzung aller sowol von denen Partheyen
selbst, als auch deren Advocaten und Procuratoren mehr-
mahlen intendirten, oder doch verursachten Aufhalt- und
Verschleifung der Processen, theils auch zu mehrer dersel-
ben Richtigkeit und forderlicher Handhabung der heilsamen
Justice, sehr erspriessliche Verordnung, durch Länge der
Jahre in deluetudinem gerathen, oder auch gar vorhin
niemahlen in gerichtliche Uebung und Observance gekom-
men wären, und damit auch niemand mit Unwissenheit der-
selben, bey kundbarer der gedruckten Exemplarien jetzigen
Abgang und Mangel, sich zu entschuldigen Ursache und Ge-
legenheit haben und nehmen könne, für nöthig befunden,
dieselbe zu revidiren, und insonderheit die Aeltere und in
vorigen Seculis, so viel man derer habhaft werden können,
publicirte gemeine Bescheide, mit den jüngern und in de-
nen letztern Jahren, theils gedruckten, theils ungedruckten
Verordnungen und Bescheiden, und in specie mit dem letz-
ten Reichsabschiede de anno 1654. zu conferiren, und
welche diesem und insonderheit dem bisherigen beständigen,
des Heil. Römischen Reichs deutscher Nation, und dieses
Gerichts-Praxi zustimmig befunden, zu erneuern, zu ver-
mehrern, auch durch öffentlichen Druck zu jedermanns nöthi-
gen Wissenschaft zu bringen: Gestaltsam dann diejenigen
gemeinen Bescheide, so in Nachgesetzten, entweder wörtli-
chen Inhalts wiederholet werden, oder auf welche man sich
um alle unnöthige Wiederholung zu vermeiden, aus geflis-
sentlicher Kürze nur remissive beziehet, hiemit in Kraft die-
ses renoviret, und noch einige bey gegenwärtigen ordinairn

Iuridica diesen hinzugethan werden: Mit ernstlichen Befehl
an alle vor diesem Hochfürstl. Gerichte litigirende Par-
theyen, deren Advocaten und Procuratoren, wie auch alle
Hofgerichtsverwandte, Bediente und Notarien, daß sie ob-
erwehnten gemeinen Bescheiden sammt und sonders, ihren
Eyden, Pflichten und Schuldigkeit gemäß, in allen geleben,
und dawider in keinerley Wegen, und so lieb ihnen ist,
die in sothanen Verordnungen denen Contravenientibus
angedrohet, und nach Befinden noch härtere Strafen zu
vermeyden, zu handeln, (als womit man denen dawider,
besseres Vermuthen sich ungebührlich Aufführenden, keines-
weges nachzusehen, sich wird commoviren lassen,) besondern
vielmehr über ernster und gleich durchgehender Handhabung
oft mentionirten hiernechst folgenden gemeinen Bescheiden,
mit behörigen Nachdruck von Hochfürstl. Gerichts-
wegen Pflichtmäßig zu halten, mit Göttlicher
Hülfe gemeinet ist.

CLAS-



CLASSIS PRIMA,

von

Advocatis und Procuratoribus.

I.

Gemeiner Bescheid,

von dem 17. Januar. Anno 1576.

Sachdem bey Verlesung der gerichtlichen Acten und deren Verabscheidung, allerley Mängel befunden worden, deren Abschaffung, zu richtiger Erörterung der rechtshängigen Sachen und Beförderung der Justice höchstnöthig, als nemlich: daß 1) etliche Advocati und Procuratores Unsers Hofgerichts, denen Partheien, welche sie um ihr Patrocinium ersuchen, ohne zuvor gehabten Unsern besondern Befehl, zu dienen verweigern: Egleiche aber 2) sich mit so vielen gerichtlichen Händeln beladen, daß sie ihren Eyden gemäß, das nöthige in denen ihnen vertrauten Sachen, zu rechter Zeit zu besorgen und ins Gericht zu bringen, verhindert, und durch solches Versäumen oder nachlässiger Betreibung der ihnen anbefohlenen gerichtlichen Handlungen, nicht allein viele Querellen ihrer Parthenen gehöret, sondern auch denenselben grosser Schade, Verdruß und Unkosten verursacht, und die Prozesse in viele Jahre verzögert und unverantwortlich aufgehalten werden: Item, und daß sie 3) die übergebenen Scripta nicht gebührend rubriciren, noch, wann sie anrufen, 4) ob solches in des Klägers, oder Beklagten Nahmen oder in qua
Gem. Besch. d. L. u. Hofg. Ordn. a 3 causa

causa & puncto geschehe, deutlich anzeigen, sondern öfters Beklagte, für Kläger setzen, und da sie benennen sollten, was vor Handlung, und in quo puncto sie solche specificce vom Gegentheil verlangen, solches unterlassen, und statt dessen nur in genere von Gegentheil Handlung fordern: 5) Andere, wann sie gemeine Vollmacht haben, in einer jeden Sache keine Copiam derselben ihrer Klage oder Exceptionsschrift mit anlegen: auch 6) bey denen ordinairen Gerichtstagen und Audienzien ihrer Partheien Nothdurft, sodann erst zu verfertigen sich unternehmen, mit welcher sie doch gefast schon erscheinen sollten: und endlich 7) etliche ihre zu übergebende Handlung entweder ganz unleserlich, oder ganz unanständig corrigiret, interlineiret, und mit additamentis marginalibus dem Hochfürstl. Gerichte exhibiren: Und aber diese und dergleichen Unserer Hofgerichtsordnung, und dem geleisteten Advocaten- und Procuratorende entgegen laufende Unordnung nicht allein denen Procuratoren und Advocaten verweisslich, sondern auch zur Erlangung gebührenden Rechts hinderlich, und denen Partheien in vielen Wegen schädlich und nachtheilig seyn.

Als constituiren, ordnen und wollen Wir, daß hinführo alle jetzige und zukünftige Unsers Hofgerichts Advocaten und Procuratoren, sich durchaus Unser Hofgerichtsordnung gemäß verhalten, und wann sie 1) von jemand ersuchet werden, vor Uns und Unserm Hofgerichte, gegen Ein- oder Ausländische zu dienen, sie alsdann, auf geschehene Requisition, vermöge ihres geschwornen Procuratoreides, auch ohnerwartet Unsers fernern Befehls, denen Partheien ihr Patrocinium, (es sey dann, daß sie denselben mit unverletzten Gewissen in der aufgetragenen Sache zu dienen, sich nicht getrauten,) unwegerlich, und bey Untersagung ihrer fernern Advocatur und Procuratur in Unsern Landen, prästiren und leisten; und welche sie einmal angenommen, solche mit gehöriger

Sorg:

Sorgfalt, Fleiß und Treue in allen ab- und auswarten: doch aber 2) sich mit mehrern Sachen als sie mit behüßigen Fleiß und Nutzen ihrer Clienten wohl verwalten können, nicht beladen: sondern da desfalls und durch ihre Nachlässigkeit und Versäumnis ihren Clienten Schade und Nachtheil zuwachsen, und solches bey Verles- und Nachsehung der gerichtlichen Acten sich finden sollte, sie diesen Schaden denen versäumten Partheien nicht allein zu erstatten gehalten, sondern auch ihnen alles fernere Advociren und Procuriren in Unsern Landen verbothen seyn solle: Imgleichen und daß sie ihre Exhibenda 3) Processmäßig rubriciren, und wer Kläger, Appellant und Implorant: Item Beklagter, Appellat und Implorat sey, subjuncta petitionis summa und in quam causa & puncto das scriptum übergeben werde, in der Aufschrift desselben specificce und deutlich exprimiren, auch bey dem mündlichen Anrufen, 4) in welchem Puncto Sie gegenseitige Handlung erfordern, insbesondere anzeigen, und ihre Versohn 5) in einer jeden Sache, durch Anleg- und Producirung eines gültigen Procuratorii, gehörig legitimiren; bey ordinairn Gerichtstagen 6) mit ihrer schriftlichen Nothdurft gefast erscheinen: Solche 7) leserlich, reinlich, ohn alle unanständige Zwischen- und Marginalzuschrift, Correctur- und Cancellation übergeben, auch solches alles bey Vermeidung einer, aus ihren eigenen Seckel zu entrichtenden Strafe, nach Ermäßigung des Gerichts, nicht anders halten sollen.

Anmerkungen.

Ad Num. I.

Dieses ist bereits im gemeinen Bescheide vom 11. Junii 1575. also, und dabeyben verordnet worden; Daß die hiesigen Gerichtsprocuratores in in der Ordnung stehen, und ihrer Partheien Nothdurft, ohne unanständlicher Vordrungen verhandeln und vortragen sollen, nach welcher sie recipitiret, und bey diesem Gerichte ex temporis prerogativa gekommen seyn.

Junga-

Jungatur gemeiner Bescheid vom 18. Jan. 1596. worinnen zugleich verordnet, daß von denen Sachen, welche sie einmahl prævia legitimatione, angenommen, sie nicht wieder abdanken sollen, ohne erhebliche Ursachen, und vorgängiger deren richterliche Erkenntniß.

Confer. L. und H. G. O. nach dem alten Abdrucke Part. I. Tit. 18. pag. 61. nach dem neuen Abdruck von 1760. aber pag. 35.

Ad Num. 3.

Ein gleiches ist auch in Constitutione sowohl Herrn Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenb. p. m. vom 1. Jul. Anno 1686. His verbis:

Weiter ist Unser beständiger Befehl, daß die Advocati und Procuratores alle Supplicuen und Eingaben, ordentlich rubriciren, zugleich auch, in quo puncto suppliciret oder gehandelt wird, expresse specificiren sollen, und wird Unser Registrator befehliget, durchaus keine Schriften, welche nicht Ordnungsmäßig unterschrieben, rubriciret, und in Rubro der Hauptpunct deutlich exprimiret worden, anzunehmen:

Als auch des Herrn Herzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenb. p. m. d. 21. May 1703.

wiederholet worden, his verbis:

Alle gerichtliche Producta sollen mit specialen Rubriquen, 1) in quo puncto & causa, gerichtliche Handlungen übergeben worden, versehen, und 2) wer Kläger, Imptorant und Extrahent, item 3) Beklagter, Implorat und Extractus u. s. w. nach Beschaffenheit der Sachen sey, deutlich darinn specificiret werden.

Confer. L. u. H. G. O. nach dem alten Abdrucke P. I. Tit. 6. pag. 27 & 28. nach dem neuen Abdruck von 1760. aber pag. 19 & 20.

Ad Num. 5.

Dieses ist wiederholet im gemeinen Bescheide de 12. April 1575.

His verbis:

Nachdem beim Gerichte allerley Unrichtigkeit befunden, die daher verurtheilt, daß die Procuratores keine schriftliche Vollmacht bebringen: als soll der Gerichtsprotonotarius, hinführo von dem klagenden Theil kein Libell annehmen, es werde dann jederzeit eine schriftliche Vollmacht mit dem Libell übergeben: Da entgegen soll des Beklagten Procurator in primo terminio seine Person mit Einbringung schriftlicher Vollmacht legitimiren, oder aber in der Sache nicht gehöret werden.

Mit

Mit diesen accordiret ferner der gemeine Bescheid vom ~~26. Jan.~~ 26. Jan. Anno 1595. insonderheit was die neuen Sachen betrifft, his verbis: in neuen Sachen, bey denen ordinairen Juridiquen, anrufen, es sey dann, daß sie dem Gegentheil die Citation und Klage, oder das extrahirte Mandat, zu rechter Zeit, und also 4 Wochen für dem ordinairen Gerichtstage gebührlich insinuiren lassen, und daß solches geschehen, gehörig bescheinigen, mithin ihre Vollmacht bey Reproducirung der Citation, in Originali eingegeben, und mit ihrer Caution de rato nicht gehöret werden: Dagegen des Beklagten Anwalt gleichfalls seine Originalvollmacht einzubringen, oder zum wenigsten de rato caviren und den nachstfolgenden Rechtstag sich genugsam legitimiren soll.

Idem repetitum im gemeinen Bescheide de 26. Januarii Anno 1596. iisdem verbis, hoc tantum addito: Daß sich niemand nomine des Beklagten, ohne empfangenen besondern Befehl, einlassen, sondern so lange sich des Necessitens enthalten soll, bis daß er ad causam bestellet zu seyn, gebührlich dociret.

Jungatur der gemeine Bescheid de 25. Jan. Anno 1599. in quo additum: Weilen sich findet, daß die Procuratores auf geschene Caution de rato, sich des nachstfolgenden ordinairen Gerichtstages nicht allein durch Reproducirung der Originalvollmacht, nicht legitimiren: sondern auch wohl zuweilen ohne einige Vollmacht die Sache bis zur Endschaft ausüben, oder da sie merken, daß sie mit der Sachen nicht fortkommen mögen, sich nicht entschehen, sodann ex defectu mandati nullitatem einzuwenden, und ihre eigene Versäumniß ihnen zu Nutzen, und ihren Gegentheil dadurch Unkosten, auch dem Gerichte vergebliche Arbeit zu machen: so werden zu Abstellung solches unbilligen Verfahrens, hiebevorige unsere Verordnungen hiemit wörtlichen Inhalts wiederholet, und hiesige Gerichtsprocuratores, sich denenselben auch in diesen passu ihren Eiden und Pflichten gemäß, und so lieb ihnen ist, widrigensfalls die Erstattung eines dadurch verursachten Schadens und Unkosten, auch willkührliche Strafe zu vermeiden, zu conformiren gnädigsten Ernstes anerinnert und befehliget.

Conferatur gemeiner Bescheid de 25. Januarii Anno 1606. und 22. Januarii 1613. His verbis:

Es sollen dieses Gerichtsprocuratores nicht allein befehliget seyn, und zwar bey Vermeidung 30. Rthlr. Strafe, in allen denen Sachen, worin:
 Gem. Besch. d. L. u. Hofg. Ordn. b nen

nen sie bis anhero Ihre Vollmacht, vorigen Unsern gemeinen Bescheiden zuwider, nicht eingebracht, ad proximam solche ad Acta zu bringen, besondern auch hinführo bey Pön eines Goldguldens, in Rahmens des Klägers oder Supplicanten, ohne empfangene Vollmacht sich nicht einzulassen: Ratione Beklagten aber bey gleichmäßiger Strafe, absque cautione de rato und erfolgender Production der originalen Gewalt, in proxima Juridica, sich alles recessus zu enthalten.

Dieses ist im gemeinen Bescheide de 17. Jan. Anno 1674. noch mehr angeschärfet.

His verbis:

Zum andern kommen theils Procuratores sub solita Cautione de rato immer zu ein, und bringen zu Zeiten ihre Procuratoria gar langsam oder wohl gar nicht bey; Als sollen sie solches in primo oder höchstens in secundo Termino bey 4 Rthlr. Strafe einschaffen.

Und da auch dieser Verfügung nicht gebühlich gelehrt worden, ist dadurch zu Publicirung nachfolgenden gemeinen Bescheides de 20 April 1707 Gelegenheit gegeben:

Es wird dieses Gerichtsprocuratoribus hiemit nochmahlen, und bey Vermeidung in Unsern hiebevorigen mehrmahlen renovirten Verordnungen, und insonderheit in dem letzten gemeinen Bescheide vom 17. Jan. 1674. exprimierten Strafe, alles Ernstes anbefohlen, daß sie inskünftige Ihre Procuratoria zur Ordnungsmäßigen Zeit übergeben, und nicht, wie bishero mehrmahlen geschehen, solche usque ad terminum rotulationis, zurück halten sollen.

Et porro:

Und ob zwar bis anhero nicht observiret worden, daß, ausser in causis ordinariis, Procuratores ad Acta bestellet worden: Und aber die Erfahrung giebt, daß dahero insonderheit in denen Sachen, welche von Fremden und ausserhalb Landes sich aufhaltenden, geführt werden, grosse Verzögerung der Justice, und wohl gar zuweilen deren Elusion entsteht; Als wird hiedurch verordnet, daß 1) alle Fremde oder 2) welche ausserhalb Landes sich befinden, und kein Domicilium hier im Lande haben, auch NB. in causis simplicis querelæ sofort vom Anfang des Processus, Procuratorem ad acta bestellen, und solches sub comminatione, daß sonsten auf ihre Eingabe keine Erkenntniß erfolgen wird, nicht anders halten sollen.

Solcher

cessachen allerhand Mißhelligkeit und Beschwerden sich ereignet, und herfür gethan, indem solche bald durch die Posten, bald durch eigene Boten, bald durch Notarien und sonst, auf etliche Meilweges, an die Principalen selbst, geschehen und verrichtet werden müssen: wodurch die Sachen nicht allein sehr retardiret und aufgehalten, sondern auch den litigirenden Parthen öfters viel Mühe und Unkosten verursacht worden, und dennoch der hiebey abgezielte Effect nicht erreicht werden können. Wann dann, vermöge Unsers von Gott dem Allmächtigen aufgetragenen Amts der hohen Landesfürstl. Obrigkeit, Uns obliegt, allen dem gemeinen Wesen nachtheiligen und schändlichen Unordnungen, so viel immer möglich, in Zeiten abzuheffen; Als sehen, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß hinführo eine jedwede litigirende Parthen, sie sey Einheimisch oder Ausländisch, sie sey Actor oder Reas, gleich Anfangs des Processus, und der Beklagte sofort bey seinen ersten Einbringen und Antwort, einen Procuratorem in loco judicii entweder Persöhnlich, oder durch ein rechtmäßiges schriftliches Mandatum, mit seiner Subscription und Pittschafft oder mit einem glaubwürdigen Sigillo publico vollzogen, ad Acta constituiren und bestellen soll, welcher soll schuldig und gehalten seyn, alle und jede des Gegentheils Schriften, Citationes, ausgewürkte Befehle und Verordnungen, an statt seines Principalen, ohnweigerlich anzunehmen, ihme davon Part zu geben, und damit in dessen Sache nichts verabsäümet werde, fleißig Acht zu haben; Ehe und bevor aber ein Procurator oder Bevollmächtigter dergestalt bestellet, soll von dem säumigen Theile keine Schrift angenommen, sondern auf Anhalten des Gegenparts in contumaciam wider denselben verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkannt und verabscheidet werden.

Und

Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, haben Wir dieselbe von allen Canzeln öffentlich verlesen, und durch den Druck publiciren lassen wollen, und hat sich jedermänniglich, der vor Unsern Regierungen und Gerichten zu litigiren, zu thun und zu handeln hat, samt deren Advocaten und Procuratoren darnach gehorsamst zu achten. Urkundlich unter Unsern Fürstl. Handzeichen, und aufgedruckten Insiegel. Geben in Unsere Festung Schwerin, den 3. Jul. 1709.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Ad Num. 6cum.

Dieses ist vorhin schon im gemeinem Bescheide vom 12. April Anno 1575. also verordnet worden, *adjecta poena.*

His verbis :

Weilen auch die Advocaten und Procuratoren, wann sie zu denen ordinarischen Gerichtstagen kommen, mit ihren Producten nicht gefast erscheinen, sondern dieselbe erst zur Stelle verfertigen und schreiben lassen, einfolglich solche zu rechter Zeit nicht einbringen können, dahero dann die Sachen von einer Juridique zur andern verzögert, und in derselben zwey, drey oder wohl mehrmahlen angerufen wird: dieses aber nicht zu gedulden. Solchemnach ordnen und wollen Wir, daß dieses Gerichtsprocuratores hinführo auf ersteres, des Gegentheils anrufen, ihre Producta eingeben, und vermöge der Ordnung handeln, ed rin währenden Rechtstagen damit nicht weiter gehöret, auch die Procuratoren, die *Expensas termini* aus eigenen Seckel zu erlegen, condemniret werden sollen.

Ad Num. 7cum.

Dieses ist in dem gemeinen Bescheide vom 13. Jan. 1674. *annexa poena II.* Imperialien, *roties, quoties solvendorum*, wann die Hofgerichtsverwandte solche unleserliche, corrigirte und cancellirte Schriften annehmen oder registriren sollten, und vom 21. April 1703. wiederholet worden. Confer. L. u. H. G. O. nach dem alten Abdrucke Part. I. Tit. 6. pag. 29. *ferè circa finem*, nach dem neuen Abdruck von 1760 aber pag. 21.

11.

Gemeiner Bescheid.

Vom 11ten Julii Anno 1668.

Als sich befunden, daß einige, die doch Matriculam Advocatorum, nicht erlanget, dennoch in hiesigem Gerichte zu advociren, sich unterstehen, so soll solches hinführo nicht geduldet, noch einige exhibenda anders, als welche von denen immatriculirten Advocatis und Procuratoribus mit ihren vollen Tauf- und Zunahmen unterschrieben sind, in Conformität hiebevorigen gemeinen Bescheides vom 27. Januarii 1597. ferner angenommen werden, es wäre dann, daß einer oder ander 1) aus Armuth, oder 2) einige Rechts- erfahrene in ihren eigenen Sachen supplicirten, welches ad interim zu admitiren, jedoch, daß die Eingaben ohne einige verbotene Anzüglichkeit, bey Vermeidung der Rejection und willkührlichen Strafe eingerichtet seyn sollen.

Anmerkungen.

Dieses ist schon im gemeinen Bescheide vom 27. Januarii 1797. also verordnet gewesen, und im gemeinen Bescheide vom 13ten Jan. 1674. gleichen Inhalts wiederholet worden.

His verbis.

Wir gebieten ernstlich, daß keiner, er sey auch wer er wolle, sich des advocirens bey hiesigen Hofgerichte unterstehen soll, es sey dann, daß er zuvor Matriculam Advocatorum erlanget und den Eid desfalls würklich abgelegt. Es sollen auch keine Producta und Supplicationis in propria causa unterschrieben angenommen werden, es sey dann, daß jemand von denen Qualitäten gefunden werde, solche Schriften selbst zu verfertigen: Wessensals der Concipient sich doch aller geziemenden Blimpflichkeit bey willkührlicher Strafe gebrauchen soll.

Item

Item im gemeinen Bescheide vom 21. April 1703.

Hierher gehöret auch des Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms zu
Mecklenburg gedruckte Constitution vom 21 May
Anno 1703. His verbis :

So wollen Wir auch, daß alle und jede, welche bey Unsern Fürstl. Gerichten der Advocatur sich bedienen wollen, maticulum respective nehmen oder auch selbige renoviren, und welche den in der Land- und Hofgerichtsordnung, P. I. Tit. XVIII. enthaltenen Advocaten und Procuratoreid noch nicht wirklich abgeleistet haben, solchen noch innerhalb 4 Wochen ablegen: Andererergestalt aber, und ehe solches geschehen, nach Ablauf der 4 Wochen, die von ihnen gemachte, oder ihres Nahmens Unterschrift ad acta zu übergebende Schriften nicht angenommen werden, noch ihnen mit denen Partheien aufzutreten erlaubet seyn solle.

Item Dero Hochfürstl. Rescript an hiesiges Hofgerichte, sub dato Schwerin den 7. April 1711. welches, auch andererer darinnen enthaltenen löblichen Verordnungen halber, man hier anzudrucken für nöthig befunden hat, dieses Einhalts:

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm,
Herzog zu Mecklenburg 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Wir committiren und fügen Euch mittelst diesem Unsern Rescripti in gnädigsten Befehlen an, was massen Unsere gnädigste und ernste Willensmeinung ist, daß, wie bey Unsern gesamten Fürstl. Gerichten, keine Procuratores und Advocati, ohne vorher gehaltener Inauguraldisputation, also auch bey Unsern Hof- und Landgerichte von Euch niemand hinkünftig zur Advocatur und Procuratur ohne derselben Producirung admittiret, auch denen gegenwärtigen non promotis, bey Strafe der niederzulegenden Advocatur und Procuratur anbefohlen werde, innerhalb
eines

eines halben Jahres, sich mittelst Producir und Einsendung ihrer gehaltenen Inauguraldisputation, zu dieser Bedienung zu legitimiren:

Und weisn zu mehrer Unser Fürstl. Gerichte Integrität und Exirirung alles ungleichen Verdachts gereicht, wann die Gerichtsassessores sich ihrer Votorum in denen Sachen enthalten, worinnen ihre Söhne, nächste Uverwandte und Schwägere advocando oder procurando bedienet seyn: So wollen Wir zugleich hiemit gnädigst, daß Inhalts Unser desfalls vor einigen Jahren erlassenen gnädigsten Verordnung, ihr auch in Unsern Hof- und Landgerichte, euch usque ad quantum gradum cognatioais & affinitatis exclusive, des Vocirens und Decretirens, Item aller Zuweisung der Partheien, a dato, bey Vermeidung Unserer Ungnade in obigen Sachen gänzlich enthalten sollen.

III.

Gemeiner Bescheid,

vom 21. Januar. Anno 1595.

Es sollen auch die Procuratores in denen Sachen, in welchen sie ihrem Vorgeben nach, nur Nudi Procuratores seyn, keine Pro ducta und Supplicationes übergeben, es seynd dann dieselbe auch von dem Advocato mit dieses seinem vollen Tauf und Zunahmen zugleich mit unterschrieben worden, bey Vermeidung Unser willkührlichen Strafe.

Anmerkungen.

Idem repetitum im gemeinen Bescheide

vom 28. Januarii 1596.

& in Constitutione Ducis CHRISTIANI LUDOVICI

d. 1. Junii Anno 1686.

Jungatur Constitutio Dni. Ducis FRIDERICI WILHELMI

de 21. Maji Anno 1703. His verbis:

Weisn

Weiln die Unterschrift der Advocaten und Procuratoren, mit ihren vollen Tauf- und Zunahmen, zu Beybehaltung modester Feder gereicht, so wird aus dieser und anderer Absicht, denenselben hiemit injungiret, alle Supplicata und Schriften selbst mit ihren ganzen Tauf- und Zunahmen, sub pœna re-jectionis (exceptis extrajudicialibus, als bey welchen die Subscriptio des Principalis oder Supplicantis nach Inhalt unsrer Fürstl. Resolution ad Gravam. Judicial. 14. wann die Supplique nur sonstn gehörig eingerichtet, genug seyn soll,) zu unterschreiben. Conf. L. und H. G. O. nach dem alten Abdruck P. I. Tit. VI. pag. 29. in medio, nach dem neuen Abdruck von 1760 aber pag. 20 & 21.

IV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17ten April 1686.

Es soll keiner der Advocaten und Procuratoren eines andern Advocati und Procuratoris Arbeit unterschreiben, und für die Seinige venditiren, widrigenfalls soll solches Product, wann man solches erfahren, ab actis verworfen, und der Subscribent, jedesmal in 1 Rthlr. fiscalische Strafe vertheilet werden, und wird der Registrator befehliget, darauf bey seinen geleisteten Eide acht zu haben, und jedesmahl, wann hiergegen gehandelt, es dem Gerichte anzuzeigen.

V.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januario 1576.

Ein jeder Procurator und Advocatus soll seine Eingaben selber machen.

Anmerkungen.

Solches ist wiederholet im gemeinen Bescheide vom 12. April Anno 1578. cum addito.

Daß ihm sonstn die Advocatur und Procuratur verbothen seyn solle.

Gem. Besch. d. L. u. Hofg. Ordn.

c

VI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 18. April 1670.

Diewohl bereits (nemlich den 11. Julii 1668) die Vernehmung geschehen, daß 1) sowohl die Advocaten und Procuratoren, als 2) die Partheien vor sich selbst, (welchen ihre eigene Nothdurft vorzutragen vergünstiget wird,) sich in ihren Schriften, Suppliquen und Eingaben, alles, gegen 1) das Judicium schuldigen Respects befeisigen, unter sich aber 2) aller sticherlichen und anzüglichen Redens- und Schreibensarten gänzlich sich entmüßigen und enthalten sollen: So haben sich dennoch einige aus dem Mittel der Procuratoren und Partheien gelüsten lassen, dawider zu handeln und zu excediren; Weilen aber solches unanständliche Verfahren in keine Wege zu dulden, als wird mittelst Renovirung vorangezeelter Verordnung, allen hiesigen Land- und Hofgerichts bestellten Advocaten und Procuratoren, wie auch denen in causa propria agirenden Partheien und Sollicitanten ernstlich gebothen, daß dieselben ihre Schriften und Eingaben, wie auch mündliche Reccessus, der Land- und Hofgerichtsordnung allerdings gemäß einrichten, dem Judicio schuldigen Respect leisten, und sich der undienlichen, und zu der Sachen nicht nöthigen Personalien, gänzlich äussern und enthalten sollen; Dafern aber einer, oder ander, inskünftige dawider gehandelt zu haben befunden wird, sollen alsdann der- oder dieselbe dem Exceß gemäß, entweder mit einer ansehnlichen Geldbusse, oder auch mit Suspension ab officio ad tempus, ohn einziges Ansehen der Person, ernstlich beleet werden.

Nimmer-

Anmerkungen.

Dieses ist wiederholet im gemeinen Bescheide vom 13. Jan.

Anno 1674. His verbis:

Und weiln zum öftern mit allerhand falsis dictis, Diffamationen und groben Schmähungen, die Producten angefüllet, auch anzügliche Imputationes durch der Schriftsteller Unbescheidenheit, zu Zeiten mit eingerücket werden, zum höchststrafbaren dieses Gerichts Despect; Als werden alle Advocaten und Procuratores hiemit ernstlich erinnert, solche Unanständigkeiten inskünftige alles Fleisses zu vermeiden, und bey unausbleiblichen scharfen Einsehen und hohen Strafen, auch, nach befundener Begangenschaft, Suspendir- und Entsetzung ihres Dienstes, neben unfehlbarer Verwerfung der Producten, sich alles unzeitigen Eifers und hitziger Stichelung zu enthalten, und nichts dann merita causa der Nothdurft nach zu tractiren.

Item im gemeinen Bescheide vom 5. April 1692.

Und vom 21. April 1703.

Confer. L. u. H. G. O. nach dem alten Abdruck, P. I. Tit. VI. pag. 29.

Item P. I. Tit. XVIII. pag. 60. nach dem neuen Abdruck ersteres aber pag. 21. und letzteres pag. 34. & 35.

VII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 13. Januarii Anno 1674.

Die Advocati und Procuratores sollen der Armen und Nothleidenden Partheien Suppliquen und Sagschriften willig und ohn Entgeld mit ihres Nahmens Unterschrift unterzeichnen.

Confer. L. u. H. G. O. nach dem alten Abdruck P. I. Tit. XIII. p. 48. nach dem neuen Abdruck von 1760 aber p. 29. & 30.

VIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 13. Januar ej. anni 1674.

Die Advocati und Procuratores sollen fürnemlich in causis ordinariis, alle Bescheide und zuerkannte Coppen (von ihrer

Uebergabe zeitlich auslösen, und dem Gegentheil, oder deren Advocaten unveräumt zufertigen, und sollen die bisher vorgebrachte unerhebliche Entschuldigungen, daß die Partheien nicht beyzeiten Copien bekommen, und also justo tempore ihre Gegennothdurft nicht verhandeln können, hinführo nicht mehr angenommen, sondern die Advocati und Procuratores, toties, quoties, desfalls in 5. Rthlr. unnachlässiger Strafe vertheilet werden.

Anmerkungen.

Conferatur gemeiner Bescheid vom 20. Jan 1634.

His verbis:

Es sollen die Procuratores alle in ihren Sachen erlassene Bescheide, Verordnungen und Befehle abfordern, und insonderheit die Citationes in causis ordinariis jedesmahl 4 Wochen ante terminum Gegentheil insinuiren, auch insinuationem legitime dociren, sub poena cassanda citationis, und 5 Rthlr.

Mit diesen concordiret die Constitution des Hochseel. Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms vom 26. Julii 1702.

His verbis:

Wann Wir mißfällig vernehmen, wasgestalt die in Unfern Gerichten hangende Processse dadurch unverantwortlich aufgehalten werden, daß die auf der Beklagten Eingabe ergangene rechtliche Erkenntnisse, Verordnungen und Mandata von diesen und Dero Sachwaltern, nicht wollen eingelöset, und klagenden Theil beyzeiten behändiget werden, und aber wir solchen, zu Aufenthalt der heilsamen Justice gereichenden Unternehmen, nicht weiter nachzusehen gemeinet sind; Solchemnach committiren und befehlen Wir Unfern Gerichtsdirectoribus und Räther, darüber mit allem Ernste in Zukunft zu halten, daß alle gerichtliche Erkenntnisse auch von beklagten Advocatis, die deren Eingaben ordnungsmäßig einmahl unterschrieben haben, bey willkührlicher Strafe fordersamst einföset, und behörigen Orts behändiget, diesen auch, wann sie wegen Erstattung der vor ihren Clienten verschlossenen Gerichtsportuln gerichtlich anrufen sollten, sofort per paratissimam executionem dargu verholffen werden.

Wet-

Welches wiederholet worden, in der Verordnung vorhochgedach-
ten Herrn Herzogs, vom 21 May 1703.

His verbis:

Ingleichen wird denen Sachwaltern bey Vermeidung 2 Rthlr. fiscali-
scher Strafe, so oft darwider gehandelt wird, injungiret, alle gerichtliche
Verordnungen und Bescheide, nach ihnen, von denen Canzelenbedienten
geschehener Anzeig der Ausfertigung, sofort einzulösen, und deren Behändi-
gung ohne Zeitverlust gehörigen Orts zu befördern; Hingegen haben sie zu
Wiedererlangung der verschlossenen Gerichtsprotokolln, contra morosos Clientes
prævia imploratione, paratissimam executionem zu gewärtigen.

IX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januar Anno 1576.

So soll auch kein Advocatus und Procurator seine Eingabe
aus dem Gerichte wiederum nehmen, bey Strafe 3 Gold-
Gulden.

Unterfungen.

Idem repetitum den 12. Julii 1578.

X.

Gemeiner Bescheid.

Vom 12. April Anno 1575.

Ingleichen soll der Protonotarius denen Advocatis und Procur-
ratoribus keine gerichtliche Producta abzuschreiben oder zu le-
sen geben, bey ebenfölbiger Strafe.

XI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 21. Januar. 1595.

Das bloße Vorgeben der Procuratoren, (womit öfters die
Sachen aufzuhalten nur intendiret wird,) daß die Sache
zur Güte stehe, oder vertragen sey, soll zur Remorirung ferner
gericht-

gerichtliche Erkenntniß, nicht attendiret, sondern damit nichts destoweniger verfahren werden, es wäre dann, daß dieses wörtliche Vorgeben ad acta bescheiniget würde.

Anmerkungen.

Idem repetitum im gemeinen Bescheide vom 28 Jan. 1596.

Mit diesem stimmt überein, das im gemeinen Bescheide de 17. Januarii 1681. (Welche den 21. April 1703. renoviret worden.)

Denen Partheyen, bey Vermeidung scharfen Einsehens, anbefohlen worden, die extrajudicialiter vollzogene gütliche Vergleiche und Transactiones allemal ad acta zu notificiren und zu bescheinigen.

XII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 12ten Julii 1709.

Demnach die Erfahrung weist, daß Procuratores bey denen ordinairen Rechtstagen grosse und weitläufige Recesse führen: Solches aber denen Ordnungen und üblichen Gerichts-Herkommen zuwider, einfolglich also nicht ferner zu dulden ist; Als wird hiemit verordnet, daß selbige in denen bey öffentlichen Juridiquen führenden mündlichen Recessen, sich hinsichtlich der Kürze beflüssigen, und bey Vermeidung arbitrarier Strafe, alle Weitläufigkeit evitiren; Und da selbige vermeinten, daß die Umstände der Sachen einer breiteren Vorstellung bedürften, solche solchenfalls in Scriptis verfassen, und bey dem mündlichen Vortrag und kurzen Recesß, zugleich übergeben sollen.

Anmer-

Anmerkungen.

Ein gleiches ist auch verordnet, in Constitutione Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenb. p. m. de 21. May 1703.

His verbis:

Und wann auch zu nicht geringem Verdruss, der in Unsern Gerichten sitzender Rätthe, bey angelegten Vorbescheiden und Verhörungen, mit Verlust der nöthigen Zeit, von denen Advocatis und Procuratoribus, die ad acta von ihnen übergebene Exhibita, ohne Noth, und mit geffentlichlicher Weitläufigkeit und Ausschweifungen öfters recapituliret werden, „So befehlen Wir hiemit allen Sachwaltern und Procuratoren, wann Causa in ihren übergebenen Schriften ziemlich ausgeführet, ohne Wiederholung dessen, sich lediglich im recensiren, darauf zu referiren, und zu bitten, wie darinn gebethen: Da aber nach Nothdurft merita causæ darinnen noch nicht vorgestellt, alsdann nur, worinnen cardo rei & negotii, mit denen ad punctum controversum gehörigen circumstantiis eigentlich bestche, nervose und deutlich, mit Zurücklassung weitläufiger Ingressum, Digressionum, und Prolirität der Worte zu respräsentiren, auch nicht, wie bishero fast ohne Unterscheid geschehen, nomine des Klägers oder Impetranten, præcise zuerst zu recensiren, sondern demjenigen, gegen welchen in meritis causæ zuletzt schriftlich gehandelt worden, oder welchem Unser Präsident oder Director, pro tenata, bey Eröffnung der Audientie den Anfang zu machen, committiren wird, den ersten mündlichen Vortrag zu lassen.

Confer. L. u. H. G. O. nach dem alten Abdruck P. I. Tit. VI. pag. 29. sub initio, nach dem neuen Abdruck von 1760 aber pag. 20.

XIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 20. April Anno 1595.

Es wird denen Advocatis und Procuratoribus injungiret, daß sie in denen Tagen, da sie Vorbescheide abzuwarten haben, sich jedesmahl mit ihren Partheyen vor 9 Uhr auf der Hofgerichts-Canzleyen einfinden sollen, bey Strafe 2 Rthlr. so oft dawider gehandelt wird.

XIV.

XIV.

Gemeiner Bescheid,

vom 10. Julii Anno 1714.

Es soll hinführo keinem Advocato und Procuratori oder Parthey erlaubt seyn, in die Canzelen, woselbst die Canzelenbedienten arbeiten, zu gehen, und dadurch Gelegenheit zu nehmen, den Inhalt der Decretorum bey deren Extension, oder ehe dieselbe expediret und mündiret seyn, zu erfahren, und wie zuweilen geschehen, ante illorum insinuationem, um deren Abstell- und Minderung anzuhalten, bey Vermeydung 2 Rthlr. Strafe, so oft darwider gehandelt wird, welches der Pedelle, so die ganze Zeit über, daß in der Canzelen gearbeitet wird, daselbst zugesehn seyn soll, dem Präsidt oder Vicepräsidt bey seinen Ende jedesmal ohne Ansehen der Person anzuzeigen, hiemit befehliget wird. Sollten aber die Procuratores, ob auf ihre Exhibita decretiret, oder ihr Gegentheil auf ihre Eingaben eingekommen sey, oder aber den angefügten Vorbescheid abgeschrieben habe, sich zu erkundigen, vor nöthig finden: können sie den Registratoren zu sich aus der Canzelenstube erbitten lassen, und sich dessen behören.

Anmerkungen.

Dieser Gemeine Bescheid ist nachgehends den 5. Octobr. Anno 1714. in forma einer Constitution durch den Druck publiciret worden, wie folget:

CARL LEOPOLD &c.

Ob zwar in allen Unsern Gerichten heilsamlich versehen, daß keinem der Procuratoren, Advocaten, Parthenen oder andern Fremden in die Canzelen oder Schreibstube zu gehen frey stehe, denn dadurch nicht allein die Canzelenbediente in ihrer Arbeit verhindert, sondern auch die ergangene Verord-

nun

nungen und abgefakte Decreta, ehe als es sich gebühret, und es seyn soll, und bevor solche expediret, propaliret werden, auch über solche gute Verordnung steif und fest gehalten wird, dabenebenst ein gleiches sowol bey Unserm Land- und Hofgerichte, als auch vor diesem in der alhie gewesenen Canzley stricte beobachtet worden.

So befindet sich doch aniko, daß wider eine solche gute Verfassung, täglich ja stündlich gehandelt, und dieselbe ganz ausser Acht und Augen gesetzt wird, ohuangesehen zum öftern, und annoch bey verwichener Juridica, sothane bey Strafe 2 Rthlr. toties, quoties, ein widriges von einem oder dem andern geschehe, von neuen wiederholet; Weil nun aber einem solchen nicht ferner nachzusehen, noch es weiter zu dulden; So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, daß hinkünftig keinem Procuratori, Advocato, oder Parthenen erlaubt seyn soll, in die Canzley, oder Schreibstube zu gehen, bey Vermeidung 2 Rthlr. Strafe, so oft solches geschieht, und daß, wenn solches dennoch geschehen sollte, die zugegen seyende Canzleyverwandte auf ihre geleistete Eynde schuldig seyn sollen, solches dem Präsidio, oder in dessen Abwesenheit dem Vicepräsidio anzuzeigen, damit ohne Ansehen der Personen die verwürkte Strafe executive beygetrieben werden könne; Falls aber die Canzleyverwandte ein solches nicht von sich sagen, sondern verschweigen würden, sollen sie solche angedeutete Strafe, aus eigenen Seckel zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Damit aber diese Unsere Verordnung einem jeden so daran gelegen, zu desto besserer Wissenschaft kommen, und stets in frischen Andenken verbleiben möge, ist solche vor der Canzelenthür affigiret worden. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Gegeben Güstrow den 5. Octobr. 1714.

Gom. Besch. d. L. u. Hofg. Ordn.

d

Und

Und ein gleiches schon vorhin nicht allein von Herrn Herzog Friedrich Wilhelm in Constitut. de 21. May 1703.

His verbis.

Gleichergestalt dann auch hiemit denen Partheyen und ihren Anwalden sub poena 2. Rthlr. so oft hierwider gehandelt wird, verbothen seyn soll, der Secretarien, Registratur- und Schreibstuben, worinnen Acta liegen und expediret werden, zu gehen: Gestaltsam dann Unsren Canzeleybedienten selbige jedesmal anzuzeigen, bey ihren Eiden und Pflichten anbesohlen wird.

Besondern auch ante illum bereits, quoad Advocatos und Procuratores, von Herrn Herzoge Christian Ludwig, den 1 Jun. Anno 1646. verordnet worden.

His verbis:

Weiters ist Unser beständiger Befehl, daß die Advocati und Procuratores zu der Canzeleystuben hinführo nicht weniger für sich, oder durch ihre Diener, zu Unsren Secretarien, Registratoren und Canzelisten eindringen, und sie entweder an ihrer Arbeit verhindern, oder die gerichtlichen Erkenntniß, für deren Expedir- und Auslösung beschauen, sondern so oft sie ihrer Partheyen Sachen zu sollicitiren, auf unsere Canzeley kommen, sich entweder in den öffentlichen Gänge, oder in der beyderseits apfirten Stube aufhalten sollen, bey Strafe 10 Rthlr. Allermassen die Canzeleyverwandte samt und sonders, unsern Directori und Råthen, die Contravention, ihren Eiden und Pflichten gemäß, sonder Ansehen der Person gestracks anzuzeigen schuldig seyn sollen, damit die verwirkte Strafe, per paratissimam executionem, ungesäumt beygetrieben werde.

CLAS.

CLASSIS SECUNDA

Der

Gemeinen Bescheide,

So den Proceß selbst und dessen Ordnungsmäßige Ausübung
concerniren, ausser dem, was disfals, in Classe prima
bereits occasionaliter vorkommen ist.

I.

Gemeiner Bescheid.

Vom 5ten October Anno 1702.

Welcher renoviret den 21. April 1703. His verbis:

Dennach man nicht sonder Mißfallen erfahren muß, daß bey
denen ad instantiam partium, oder auch ex Officio angesetzten
Vorbescheiden, ein oder ander Theil vermessenlich ausbleibet, und
entweder gar nicht, oder auch nur in ipso termino des Vorbeschei-
des sich bey dem Gerichte excusiret, imgleichen seinem Gegentheile
es gar nicht, oder auch nicht zeitig genug, und allererst, wann er
schon auf der Reise begriffen, anzeigen läffet, und aber einer sol-
chen, zum Despect des Gerichts, und Nachtheil der Partheyen,
auch Protrahirung der heilsamen Justice gereichenden Unordnung,
nicht weiter nachzusehen ist.

Als wird Kraft dieses verordnet und befohlen, fals ein oder
ander Theil, aus erheblichen, jedoch allemal ad acta zugleich mit
zu bescheinigenden Ursachen, den angesetzten Vorbescheid abzu-
warten, etwan behindert werde, daß er alsdann 8 Tage ante-

d 2
ter-

terminum des Vorbescheides, seine Excusation beyhm Gerichte schriftlich einsenden, auch seinen Gegentheil sein Ausbleiben, wenigstens 4 Tage vorher notificiren und kund machen solle: Wäre es aber, daß einige unumgängliche Behinderungen so späte vorfölen, daß er solche inner vorgesezten Zeit, und vor angetretener seines Gegentheils Reise anzuzeigen nicht vermocht, so soll er solches in secundo termino rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und zu documentiren, oder widrigenfalls gehalten seyn, nicht nur seinem Gegentheil in Conformität der offenkündigen Rechte, die expensas termini, ohne einige Stgenrede zu erstatten, besondern auch dem hiesigen Gerichte jedesmat 10 Rthlr. unnachlässiger Strafe zu entrichten.

Anmerkungen.

Ein gleiches ist cum extensione aliqua, verordnet worden, von dem Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenb. p. m. sub dato Rostock den 2. May Anno 1703. ibid.

Und wann insonderheit der Lauf der heilsamen Justice, dadurch zum meisten remoriret und aufgehalten, auch der Gegentheil viele vergebliche Unkosten causiret werden, daß die Partheien und deren Advocati und Procuratores, Unserer Land- und Hofgerichtsordnung zuwider, ohne wahre Ehehaften, oder auch sub generali allegatione, daß sie in termino zu erscheinen, oder mit der anbefohlenen Nothdurftsverhandlung, einzukommen verhindert werden, ungebührlichen Aufschub und Dilation öfters suchen, auch zu Verlängerung der Sachen, und Defatigirung ihres Gegentheils, in Beantwortung gegenseitiger Klage und Producten, auch sonst in partitione anderer gerichtlichen Verordnungen, ohne Rechtsbegründeten Causalibus, sich wie die tägliche Erfahrung ergiebet, säumig erzeigen, und wol zwey, oder mehr Terminos in solchen strafbaren Ungehorsam vorbei streichen lassen. So verweisen Wir alle Advocatos und Procuratores hiemit auf ihr abgeleistetes Advocatz und Procuratörend; denen Partheien aber befehlen Wir gnädigsten Ernstes, ohne 1) beglaubten, und 2) in supplicia pro imperanda dilatione zu specificirenden legal impedimento, (worunter doch die allegatio, das Advocatus causz ob molem negotiorum, den Vorbescheid nicht abwarten, noch seines Clientis Nothdurft, gegen darzu

dazu anberahmte Tagesfahrt verfertigen können, nicht attendiret werden soll: Gestaltſam derſelbe ſich mit mehrern Sachen nicht beladen ſollen, als welche er mit Fleiß zu bedienen Zeit hat, bey Vermeidung der Citationi und andern gerichtlichen Verfügung. annectirten Strafe, keine unnöthige Dilation zu ſuchen, oder den Vorbeſcheid abzuschreiben, auch ſub poena arbitraria & refundendum expensarum termini, ohne durch beglaubte Attestata ad acta zu docirenden rechtlichen Impedimentis, ſich in Beantwortung gegenſeitiger Productorum nicht ſäumig zu bezeigen: Im Fall aber ſie durch wahre Ehehafte Dilationen zu ſuchen, oder das Verhör abzuschreiben genöthiget würden, ihr auſſenbleibenden Gegentheil, bey Vermeidung ſonſt ihm zu erſtattenden Unkoſten, mature notificiren, auch wenigſtens dem Präſidi durch ihren Procuratorem ſolches Abends vorher ſub poena 2 Rthlr. anzeigen zu laſſen.

II.

Gemeiner Beſcheid.

Vom 5. April 1692.

Weiter zeigt die Erfahrung, daß theils Advocati und Procuratores bey eingefallener ordinairer Juridique ohne erhebliche Urſache, andre ihres Mittels ſubſtituiren, dabey aber befunden, daß ſolche Subſtituti der Sachen nicht völlig informiret, und in denen Receſſen ſich Mangel zeigt.

Als ſoll auch dieſer Mißbrauch gänzlich abgeſchaffet ſeyn, es wäre dann Sache, daß 1) die Behinderung beſcheiniget, 2) dem Gerichte eröffnet, und 3) deſſals Erlaubniß erhalten würde.

Anmerkungen.

Ein gleiches hat Herr Herzog Chriſtian Ludewig zu Mecklenb. p. m. ſchon verordnet: in Conſtitutione vom 1 Junii Anno 1686.

His verbis:

Ferner ſoll ein jeder, der bey Unſern Gerichten, Matriculam Advocatorum & Procuratorum erlanget, ſeines Eides und der heilſamen Rechte ſich auch hiein erinnern, daß bey Vorbeſcheiden und andern gerichtlichen Handlungen, er ſeiner Partheyen Nothdurft ſelbſt reden und vorbringen, keinesweges aber durch Subſtitutum die Tagesfahrten im Gericht abwarten laſſen, in Betracht, daß ſeine Perſon und indultie von dem Rechtsbegierigen Theile erwählet, und von andern, denen

denen der Sachen Umstände nicht so völig bekannt, leicht etwas versehen werden mag: Würde aber in hoc causa constituirter Patronus durch ein unvermeidliches Impedimentum abgehalten, seinem Clienti in Person zu assistiren, soll derselbe des Abends vor dem Vorbescheid solches dem Directori, mittelst Benennung des Substituendi, und Anzeige der Behinderung per Schedulam notificiren, und da durch Licentiam substituendi ab illum actum erhalten. Jedoch daß er diesen quoad hunc actum genüßlich informire, und der Substitutus beym Vorbescheide in Re-cessu, in weissen Nahmen er auftrete, gebührend ad Protocollum anzeige.

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 5. April Anno 1692.

Als auch befunden, daß die Advocati und Procuratores sich unter-nehmen 1) bey einfallenden Quartalgerichte, und 2) auch außer denselben, ohne einzige Erlaubniß auszureisen, als ist auch dieser wider die Land- und Hofgerichtsordnung strebender Abusus, nicht länger zu gedulden, besondern es soll, so oft hinführo ein und ander hiesiger Advocatorum und Procuratorum ohne Erlaubniß des Gerichts ausreiset, derselbe in 1 Rthlr. Strafe vertheilet, und von dem Advocato Fisci ohne Verzug eingetrieben werden.

Anmerkungen.

Dieser ist renoviret, und die Strafe in Contravenientes angeschärfet worden, den 21 April Anno 1663. His verbis:

Es wird die Verordnung vom 5 April 1662. in arctiori forma dahin erneu- ret, daß so oft ein oder ander der Advocaten und Procuratoren inskünftige, ohne Erlaubniß des Gerichtes ausreiset, und über Nacht ausbleibet, er toties, quoties, in 2 Rthlr. verfallen seyn, und solche Strafe unverzüglich von dem Advocato Fisci eingetrieben werden solle.

IV.

Gemeiner Bescheid.

De 21. Januar Anno 1598.

Und da die Procuratores aus der Klage befinden würden, daß ihrer Principalen Nothdurft erforderte, dagegen vor der Kriegebes-
festi

festigung zu excipiren, sollen sie solche Exceptiones nicht allein in Schriften vorbringen, sondern dabeneben zugleich item gebührllich contestiren, auch in eventum defensionales und Reconvention, so sie einigen hätten, eingeben, und davon sich durch einige Reservation, ob absentiam Advocati oder dergleichen Vorbringen und Behelfe, keines Weges entwirken, sondern es soll dessen allen ungeachtet, lis pro contestata angenommen, und ihnen der Weg, defensionales und Reconvention vorzubringen, gänzlich benommen seyn, und Kläger darauf zu fernern Handlung verstattet werden.

Anmerkungen.

Dieser ist nicht allein im gemeinen Bescheide de 28 Januarii

Anno 1596. renoviret,

Besondern auch solches in der revidirten Land- und Hofgerichtsordnung, vom 2 Jul. 1622. P.II. Tit. XIX. und XX. solchergestalt wiederholet worden: Womit die Kayserl. Cammergerichtsordnung P. 3. T. 2. und der jüngste Reichs- abschied de Anno 1654. S. Es soll auch hinführo &c. accordiret.

V.

Gemeiner Bescheid.

De 4. May Anno 1612.

W eilen durch vielfältige Supplicationes, Anzeige und Gegenan- zeige, Ablehnung und Gegenablehnung, auch schrift- anstatt mündlichen Reccesses, die Proceffe sehr verwirret, auch retardiret werden: als wollen Wir Unser hiebevordisfals publicirte gemeine Bescheide vom 25 Jan. 1609. item, vom 10. May 1606. hiemit wiederholet, und denen verordneten Advocatis und Procuratoribus ernstlich, und bey Vermeidung willkührlicher Strafe, anbefohlen und auferleget haben, daß sie, hinführo obbesagtermassen zu handeln, sich gänzlich äussern und enthalten, und da ihrer Partheyen Nothdurft, aus erheblichen Ursachen erforderte, daß in dem einen oder andern Fall, ausserhalb des ordinairn Processus, und förmlichen Sakschriften, etwas gebeten werden müste, solches in eine ordent-

ordentliche und förmliche Petition bringen und verfaßet übergeben, oder, da gegen sie Petito übergeben würde, hierauf excipiren sollen; Worauf Gegentheil zu repliciren, und dießseits zu conclusoiren erlaubt, weiter aber keine schriftliche Handlung verstattet werden soll.

Conf. L. und H. G. O. nach dem alten Abdruck P. I. Tit. VI. pag. 27. verl. nach dem neuen Abdruck von 1760 aber pag. 18.

Wir wollen etc.

VI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 4ten Octob. 1709.

Weilen die tägliche Erfahrung giebet, daß Procuratores und Advocati, nachdem ihre Partheyen entweder von denen in den untergerichten abgesprochenen Urtheilen, an hiesiges Hof- und Landgericht appelliren, oder auch von denen alhier eröffneten Sententien und Erkenntnissen restitutionem in integrum suchen, fast niemahlen ihre interponirte Appellations- oder auch Implorations-Schriften pro impetranda in integrum restitutione, innerhalb der in der Land- und Hofgerichtsordnung, nach dem alten Abdruck P. II. Tit. XXXVI. pag. 150. nach dem neuen Abdruck von 1760. aber pag. 83. expresse vorgeschriebenen sechsöchigen Frist, respective introduciren, und ad acta einbringen, welches doch die Land- und Hofgerichtsordnung und andere nachher publicirte Constitutiones (nempe de 15 Januarii 1624. Vid. L. und H. G. O. nach dem alten Abdruck P. II. pag. 196. in fin. nach dem neuen Abdruck von 1760 aber pag. 109.) gar genau observiret wissen wollen, sondern zu verschiedenen mahlen fatalium prorogationem suchen, auch sogar, daß die Sachen zuweilen auf ein halbes Jahr, und länger, dadurch verschleppt werden, womit dann die heilsame Justice in ihrem gestrackten Lauf unverantwortlich gehindert, die Processus aufgehalten, und denen litigirenden Partheyen zu ihrer Rechtam nicht geholfen werden mag;

mag; Solchem aber nicht ferner nachzusehen, oder ein gleiches zu dulden, werden Procuratores und Advocati, zu besserer Beobachtung der Land- und Hofgerichtsordnung, ihren theur geleisteten Eiden und Pflichten nach, ernstlich angewiesen, die in der Ordnung vorgeschriebene 6 Wochen genau und Ordnungsmäßig sub poena Desertionis, zu beobachten.

Wäre es aber Sache, daß dieselben, oder ihre Clienten einige Probationes, Documenta, oder sonsten etwas zur Nothdurst ihres Processus, anderwärts her ihnen zuforderst anschaffen müßten, oder auch durch Krankheit, oder andere Casus fortuitus aufgehalten würden, und deswegen einige Prorogationem solcher fatalium suchen müßten: So sollen sie satzfames impedimentum zuforderst wahrscheinlich dociren, und solchenfals gar nicht, wie für diesen, auf 6 Wochen, und wol mehr, Prorogationem bitten, sondern, so viel möglich, selbstn ihre Sachen beschleunigen, und dahin disponiren, daß alles intra Terminum ordinis beigebracht werden möge. Widrigenfals wider sie mit gebührender Strafe, und wider ihre Clienten, fals diese an der Verzögerung schuldig, tanquam contumaces, nach Beschaffenheit der Sachen, mit Abschlagung des Processus oder Citationen, Ordnungsmäßig verfahren werden soll.

VII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januarii Anno 1674.

Wann auch der Processus Appellationis dadurch nicht wenig remoriret wird, daß die Advocati und Procuratores zu Einbringung der Libellorum, Appellatoriorum und Exceptionum, öfters usque ad terminum rotulationis Dilation bitten, so soll solches hinführo bey 4 Rthlr. Strafe nicht mehr gestattet werden.

e

Anmer:

Anmerkungen.

Dieses ist renoviret worden, iisdem vere verbis, im gemeinen Bescheide vom 21. April 1703. Item vom 20. April 1706.

His verbis:

Da man auch bey hiesigem Gerichte eine Zeithero, in Meynung, dadurch die Prozesse zu beschleunigen, connivendo geschehen lassen, daß die Procuratores, die Production ihrer Mandatorum, Libellorum und Exceptionum, usque ad terminum rotulationis reserviret: Und aber dadurch, wie man siehet, der intendirte Zweck nicht erhalten, sondern nur Gelegenheit zu Aufenthaltung der Sachen entsteht, als wird solcher eingeschlichener Mißbrauch hiedurch gänzlich aufgehoben, und mittelst Renovirung des Bescheides vom 17. Jan. 1674. Item vom 21. April 1703. denen Procuratoribus hiemit alles Ernstes injungiret, daß sie inskünftige ihre Procuratoria, Libellos und Exceptionsschriften, Ordnungsmäßig übergeben, und solches bey der in obigen Bescheiden ihnen angedroheten unnachlässigen Strafe nicht anders halten sollen.

Und da auch solches diese Unordnung annoch nicht heben können, sind letztlich den 14. Jan. Anno 1708 vorige gemeine Bescheide: De in forma arctiori erneuret, cum aliquo addito,

His verbis:

Als werden solche zur guten Ordnung abzielende gemeine Bescheide (de 17. Jan. 1674. 12. April 1703. und 20 April 1706.) Kraft dieses in actiori forma wiederholet; Damit aber, wann Procuratores in solchen Sachen nicht zugleich Advocati sind, sondern diese sich extra locum judicii aufhalten, daran hinkünftig kein Mangel sey, und zum Vorschub der Sachen Gelegenheit genommen werde, so sollen diese Einhalts des gemeinen Bescheides vom 13. Jan. 1674. bey 4 Rthlr. Strafe schuldig seyn, sowol denen Partheyen, als Causarum Advocatis benzeiten davon fordersamste Nachricht zu geben, damit solche Producentia ihneit ante terminum zugefertigt, und in termino ad acta gegeben werden können.

VIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 8ten Octob. 1576.

Wann Commissarii ad examinandos testes ausgebethen werden, soll Supplicans sothaner petitioni zugleich articulos probatoriales vel defensionales anlegen, oder gewärtig seyn, daß auf seiner Uebergabe keine Commission erkannt, sondern dieselbe ohne Decreto gelassen werden solle.

IX.

Rescriptum Herrn Herzogs Ulrichs zu Mecklenburg.

Vom 21. Octobr. 1596.

An das Land- und Hofgericht, daß die Fürstl. Beamte in causis privatis, nicht leicht mit Commissionibus aus dem Gerichte beladen werden sollen.

Von Gottes Gnaden Ulrich Herzog zu Mecklenburg, 2c.

Nachdem Wir von egliehen Unsern Amtleuten berichtet werden, daß mit vielen Commissionen in gemeiner Partheyen Sachen, sie dermassen belegt wurden, daß sie an Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte mehrmahlen, dadurch behindert wurden; Als haben Wir euch solches hiemit andeuten wollen, mit gnädigsten Begehren und Befehl, ihr wollet hinführo darinnen gebührende Maasse halten, und ohne erhebliche Ursachen, Unsere Amtleute, in gemeinen Partheyen Sachen, nicht zu Commissarien verordnen, sondern dieselbe übersehen, auch diesen Befehl denen Procuratoribus publiciren, damit sie sich in Ausbittung der Commissarien darnach richten. Hieran 2c. Güstrow den 8. October 1596.

X.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17ten Octobr. 1597.

Weiln sich findet, daß durch Eingebung der Articulorum additionalium, die Proceffe sehr aufgehalten und verwirret werden, so wollen und ordnen Wir hiemit, daß die Advocati und Procuratores sich dahin möglichsten Fleißes bearbeiten sollen, daß sie die probatoriales, defensionales und elisivos dermassen begreifen, daß der Additionalium nicht nöthig. Da aber der Sachen Nothdurft diese dennoch erfordern würde, solche so zeitig zu übergeben, damit intra terminum probatorium, über alle und jede Articul, die Zeugenkundschaft aufgenommen, und der Beweis geführet werden möge.

XI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januarii 1576.

Wann dieses Gerichts Advocati und Procuratores auch dadurch öfters die Proceffe unverantwortlich und wider ihren Advocaten und Procuratoreneid aufhalten, daß sie ihre Reprobatorialarticul, worüber sie in puncto Reprobationis, Zeugenkundschaft aufnehmen lassen wollen, für expedirten Zeugenverhör des Gegentheils nicht, sondern erst nach demselben, und wann die Commissarii schon auseinander gangen, übergeben: So wollen Wir hiemit ernstlich, daß solche Reprobatorialarticul, für expedirten examine des Gegentheils Zeugen übergeben, oder solche darnach nicht weiter zugelassen werden sollen.

XII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 19ten April 1683.

Es geben J. J. F. F. D. D. hiemit zum gemeinen Bescheide, demnach circa Dilaciones Probationum die Sachen öfters zur
Unge

Ungebühr aufgehalten und verzögert: Als sollen vermöge jüngsten Reichsabscheides de Anno 1654. §. 50. bey Ausbittung der dritten Befristung ad probandum, die Requisita und Solennität, welche sonst bey der vierten Fristbittung und Concession gebräuchlich, gehalten, a) (nempe ut quartam impetrataurus, dilationem, juret, se omnem adhibuisse diligentiam expediendi probationem intra terminum praefixum, sed iusto impedimento prapeditum esse) und dieselbe nur aus hochwichtigen bewegenden Ursachen prorogiret werden; Gestaltsam dann Procuratores und Advocati, sich darnach von dato an zu richten, hiemit angewiesen werden, und schuldig seyn sollen, Einhalts Unserer Land- und Hofgerichtsordnung (P. II. Tit. XXIII. pr.) bey allen und jeden Terminen (sc. petendae prorogationis,) documentum non expediti examinis NB. unter der Commissarien Hand b) einzubringen, sub comminatione, daß sonst ihrem Gesuch nicht allein nicht defeririret, sondern dieselbe auch wegen solcher Protraction der Sachen ernstlich gestraffet werden sollen.

Anmerkungen.

a) Hiedurch ist derogiret der Land- und Hofgerichtsordnung. P. II. Tit. XXIII. per ibid. Die vierte Frist aber anders nicht, als cum solennitate legali, und auf geleisteten Ende.

b) Dieses ist schon vorhin verordnet worden, im gemeinen Bescheide vom 28 Jan. 1596. ibid.

Welches (nempe Documentum non-expediti examinis) gleichwohl nicht von des einen oder andern Theils Notario, sondern von denen verordneten Commissariis mitgetheilet seyn soll.

XIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januar Anno 1576.

Die eröffnete Zeugenfundschaft sollen die Advocati und Procuratores 14 Tagen post publicationem rotuli examinis testium vom Protonotario einlösen.

Anmerkungen.

Idem repetitum iisdem verbis im gemeinen Bescheide vom 12. Julii Anno 1578.
und im gemeinen Bescheide vom 18. Jan. 1574.

XIV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 18. Januarii 1574.

Nachdem oftmals nach publicirter Zeugen Kundschaft unter den litigirenden Partheyen disputi et wird, wer von ihnen zuerst handeln soll; So soll hernach, cum actor priores partes habeat, Kläger allewege, bey Von eines Goldguldens, erst handeln.

Anmerkungen.

Idem repetitum im gemeinen Bescheide de 20. Jan. 1579.

Cum addito: Es wäre dann, daß der Kläger anstatt der Probationsschrift die eröffnete Kundschaft allein repetiren wolte; Auf welchem Fall Beklagten Procurator auf dem nächsten Gerichtstage seine Exceptionschrift contra Persona & dicta testium schriftlich einbringen, darauf Kläger zu schließen, und auch endlich Beklagter, zur Urtheil, zu submittiren hat.

Confer. L. u. H. G. D. nach dem alten Abdruck Part. II. Tit. XXXII. p. 142. 143 & 144 nach dem neuen Abdruck aber von 1760. pag. 79. & 80.

XV.

Gemeiner Bescheid.

De 21. Januar. Anno 1595.

Nach geführten und eröffneten Gezeugniß, sollen die Procuratores, was zu ihrer Principalen Nothdurft dienet, nach getreuer und fleißiger Ueberleg- und Erwegung solchergestalt deduciren, daß, NB. nach utrinque eingebrachten zween Sätzen, Acta, ohne einige fernere Handlung, beschloffen, und ad rotulandum terminus anberahmet werden könne: Dagegen sie dann, mit dem Vorgeben, als wären noch Originalia zu produciren, oder von Beklagten in seinem letzten Satz, nova angeführet, nicht zu hören, als wäre dann daß die angezielten nova NB. in specie demonstriret werden könnten, worauf, nach Befinden, erkannt werden soll.

Ans

Anmerkungen.

Idem repetitum im gemeinen Bescheide vom 28 Jan. Anno 1596.
iisdem verbis, und de 16. Octobr. Anno 1613.

Ubi additum: Daß die Productio Originalium entweder zugleich bey der Klage denen Defensionalibus, oder doch wenigstens intra Terminum probatorium, wann Zeugnisse aufgenommen werden, geschehen soll.

Confer. Land- und Hofgerichtsordnung P. II. Tit. XXXII. vers. Und sollen. Ubi Limitationem vide sis.

XVI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 13ten October 1579.

Es sollen in diesen, die Sätze in genere, nicht ultra Duplicam gehäufet werden; Geschicht darwider, sollen solche von denen Acten gethan, und Procuratores gestrafet werden.

XVII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 15. Octobr. 1578.

Was die Juramenta Dandorum & Respondendorum, auf des Gegentheils Erfordern, oder ex officio auferlegt betrifft, so sollen die Partheyen sothane Eyde selbst leisten, und wann solches geschehen, das Theil, so die Articul eingebracht, selbige repetiren, und auf einem jedweden in facto gegründeten Articul, in Abwesenheit seines Advocaten und Procuratoren, anzeigen, ob in selbigen etwas anders, denn ihm bewusste Wahrheit, gesetzt; Und da er bey dem eingebrachten Articul verharret, alsdann soll der Gegentheil darauf zur besondern Antwort gefodert werden, auch abwesend seines Advocati und Procuratoris, auf die von seinem Gegner vorhin wiederholte Articulos singulariter ad singulos, antworten.

Anmerkungen.

Idem jam ante constitutum im gemeinen Bescheide vom 8. Octob. 1576.

XVIII.

XVIII.

Gemeiner Bescheid,

Vom 25. Januar. 1599.

So soll auch denen Advocaten und Procuratoren, über die Facta, welche pendente lite, verſebet werden, und ſich begeben, nicht unförmlich, wie öfters geſchicht, zu queruliren, ferner nachgesehen werden, ſondern ſtatt deſſen hiemit befohlen ſeyn, dißfalls in puncto attentatorum, förmliche Klage zu führen, und dieſe zugleich gebührend zu documentiren.

XIX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 21. April Anno 1597.

Nachdem Unſer Hofgerichtsordnung, indem, daß darinn mit zweien Saßſchriften zur Urtheil zu ſchließen, auferleget, alderdings nicht gehalten, ſondern inſonderheit damit, daß von dem ein oder andern Theil entweder Rechtsbelehrungen nach den beyden eingebrachten Sätzen eingegeben werden wollen, überſchritten wird: Als ordnen und wollen Wir, da der ein oder ander Theil in denen Sachen, worinnen noch nicht concludiret, Conſilia oder Rechtsbelehrungen zu übergeben gemeinet iſt, ſolches nebst der Einbringung ſeines letzten Satzes und Concluſionsſchrift zu thun, und da dieſelbe etwa auf Bericht eingeholet, derſelben Bericht und Nebensreiben zugleich unter der Facultät und Schöpſtenſtuhls Inſiegel, wofelbſt das Reſponſum geholet worden, zu produciren ſchuldig ſeyn, oder ſonſt damit hinführo nicht gehöret werden.

XX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 25. Januar 1599.

Damit auch poſt Cauſæ Concluſionem, mit der Rotulation, Verſchickung der Acten, oder Relation derſelben, die Sachen nicht

nicht aufgehalten werden mögen: So sollen beyder Theile Advocaten und Procuratoren, die ad rotulandum angefehete Tagesfahrt, bey Vermeidung der Strafe, abwarten, und die Parthenen das Urtheilgeld bey Pön 10 Rthlr. in eodem termino zu erlegen schuldig seyn, und die Säumnigen in gedachte Strafe also bald vertheilet werden. Immassen dann auch die Protonotarii befehliget seyn sollen, alle Sachen, worinnen Rotulatio erkannt, zusammen zu schreiben, und ob dieselbe verrichtet, oder welches Theil säumig gewesen, nach abgelaufenem termino rotulationis, sogleich des folgenden Tages, getreulich zu vermelden, und dem Gerichte anzuzeigen.

Anmerkungen.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 4 April 1668.

His verbis:

Es sollen die Procuratores und Advocati das Urtheilgeld, als von jedern Theile 2 Gulden 12 fl. bey verrichtender Rotulation dem Protonotario mit einhändigen.

Item den 20. Octobr. 1668. aucta poena. His verbis:

Demnach sich befindet, daß es mit der Irrotulirung der Acten, öfters gar langsam daher gehet, und die Procuratores und Advocati, die darzu angefehete Tage, ohne erhebliche Ursachen, rückgängig werden lassen, worüber die Sachen zur Ungebühr aufgehalten und die Acta in Zeiten ad referendum nicht ausgethan werden können: als wird ihnen hiemit ernstlich und sub poena 5 Rthlr. angefügert, hinführo jedesmal in termino die Rotulation zu verrichten, und die Sachen also, ohne genugsam erheblichen und in Zeiten anzuzeigenden Ursachen, ferner nicht zu retardiren.

Und de 20 April 1672. wie auch vom 30 Jan. 1674. exasperata iterum poena in contravenientes. His verbis:

Demnach die bisher eingeschlichene Mißbräuche bey denen irrotulationibus der zur Urtheil stehenden Sachen, so wenig von denen Parthenen, als deren Advocaten und Procuratoren abgestellt werden wollen, so werden die dißfals publicirte gemeine Bescheide vom 4. April und 20. Octobr. 1668. Item vom 20. April 1672. hiemit renoviret, und sollen die Advocati und Procuratores

Gen. Besch. d. L. u. Hofg. Ordn.

f

sich

sich denen in allen gemäß bezeigen, auch solches nicht anders halten, so lieb ihnen 10 Rthlr. Strafe zu vermeiden seyn wird, und soll Unser Protonotarius, sofort als der terminus Rotulationis vorbey, dieser Unser Verordnung in ein oder anderm Punet nicht gelebet, die Acta und in der Rathstuben, sub pœna arbitraria, einzureichen schuldig seyn, damit dessfals die wirkliche Execution wie der die Ungehorsame verordnet werden könne.

Und da dieser Umstand sich durch noch nicht abgestellt werden mögen; sind vorige gemeine Bescheide sowol, was die Partheven, und deren Advocaten und Procuratoren, als auch was den Protonotarium, quoad hunc passum betrifft, in dem gemeinen Bescheide vom 21. April 1703. nicht allein *renuo.* sondern noch legtllich von 20 April 1706. *renoviret* worden, worinnen, da ausser diesen noch ein mehrers diesfals heilsamlich verordnet, ist dieser letzter gemeine Bescheid vorigen anzufügen, für diensam gefunden worden, und lautet, wie folget:

Wann auch endlich wahrgenommen, daß bey diesem Fürstl. Land- und Hofgerichte, bey denen *irrotulationibus Actorum* allerhand Unordnungen, denen dessfals vorhin publicirten gemeinen Bescheiden schnur stracks entgegen, einreissen, indem *Procuratores* in denen *ad rotulandum* angefügten Terminen 1) nicht: oder wenigst 2) nicht zugleich, und 3) Persöhnlich: zuweilen 4) nach Gefallen, per schedulas, welche sie dem Protonotario zusenden, zuweilen auch 5) wol gar nicht rotuliren; Solcher, zu Protrahirung heilsamer Justice gereichender Umstand, aber durchaus nicht weiter geduldet werden soll und kann: als werden vorgedachte Verordnungen nicht nur nochmals, bey der darin ausgedrückten Strafe, wiederholet: sondern auch denenselben für diesesmal hinzugehan, daß inskünftige die *Procuratores* præcise in denen angefügten Terminis, (zumahlen sie sich der Rotulation nicht begeben wollten, oder aus erheblichen Ursachen darzu keine Dilation gesucht und erhalten hätten) und zwar auf der Hofgerichtscanzelen, in Gegenwart des Protonotarii, zugleich und persöhnlich rotuliren sollen, so lieb ihnen angedrohet, oder nach Befinden härtere Strafe zu vermeiden: mit fernerm Anhang, daß ausser Eintreibung dieser Strafe, sonst Acta sofort pro Rotulatis gehalten, und ad referendum ausgehan werden sollen. Wobey dann der Protonotarius, nach Masse des den 13. Januarii 1674. publicirten gemeinen Bescheides, seines Amtes erinnert wird, bey Vermeidung 1 Rthlr. Strafe, so oft, als er hierinnen seinen Pflichten nicht gemäß gehandelt zu haben, befunden werden sollte.

XXI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 20ten April 1672.

Demnach auch befunden, daß bey Verrichtung der Rotulation und gesuchter der Acten Verschickung, wieder so viele Facultäten und Academien excipiret worden, daß fast kein in der Nähe belegener Ort, übrig bleiben, solches aber, wegen der den Parthyen verursachenden grossen Unkosten, und aus andern erheblichen Ursachen ferner nicht zu gedulden, so wird denen Parthyen, und insonderheit denen Advocatis und Procuratoribus, hiemit ernstlich und bey willkührlicher Strafe, untersaget und angefüget, daß hinführo von jeder Seite nicht mehr, dann wieder zwey, oder befindenden Umständen nach, wieder drey Akademien zum höchsten excipiret werden solle.

Vid. Edict. H. G. A. Güstrow den 2 Mart. 16.

XXII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 19. Januar. 1581.

Die Procuratores sollen in keiner Sachen um Urthel anrufen, es sey dann zuvor, Acta revidiret, und bey der Rotulation selbige vollständig befunden worden, sub poena arbitraria.

Dieses ist den 12. April 1581. renoviret.

XXIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 21ten April 1703.

Damit auch die bisherige Unordnung, da mannigmal um Publication der Urthel auf den erst einfallenden Rechtstage angehalten wird, obgleich nur 8 oder 14 Tage vorher Acta erst rotuliret, abgestellt werde, und hingegen Acta beyzeiten compliret, gelesen, zur rechten Zeit ad referendum ausgethan werden, und

man darnach mit viel reifern Bedenken eine rechtmäßige Urthel abfassen könne. So ist Kraft dieses gemeinen Bescheides verordnet, daß hinkünftig in denjenigen Sachen darinn auf nachsibevorstehendem Rechtstage ein Urthel verlangt wird, wenigstens 6 Wochen vorher, Acta rotuliret werden sollen, sub comminatione, daß sonst die Publicatio bis zu der andern darauf folgenden Juridique, ausgestellt werden solle.

XXIV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januarii 1681.

Es geben J. J. Hochfürstl. Hochfürstl. D. D. hiemit zum gemeinen Bescheide. Demnach sich einige Partheyen, nachdem sie auf ihr Ansuchen, aus befundenen wichtigen Ursachen transmissionem actorem erhalten, eine Zeithero unterstanden, von denen, bey den eingeholten Urtheln eingefommenen rationibus dicendi, Copien zu suchen, und dieselbe nachgehends zu mißbrauchen, als wird solches, es sey die Urthel hieselbst gesprochen oder eingeholet, Kraft dieses gänzlich abgestellt, und verbothen, und den Partheyen, deren Procuratoren und Advocaten bey willkührlicher Strafe, Abschrift davon zu begehren, oder auf was Art es wolle, zu sollicitiren, hiemit ernstlich untersaget.

XXV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 19. Januar. Anno 1615.

Es soll Unser Protonotarius denen Partheyen, oder deren Procuratoribus, auf ihr Verlangen, von denen Facultäten und Sen. verstühlen, dahin die Acta aus Unsern Hofgerichte verschicket worden, gefährlichen Schein, was pro studio sententiae gegeben, zu fordern, und Unsern Hofgerichtsräthen und denen Partheyen, oder deren Procuratoren, auf

Begeh

Begehren, vorzuzeigen, und sich sonst bey Verschickung der Acten, Abforderung Bothenlohns, und Schreibgebühr Unser Land- und Hofgerichts, auch andern Verordnungen gemäß zu bezeigen, hiemit befehliget seyn.

Anmerkungen.

Ein gleiches ist den 10. Julii 1714. bey damahliger ordinairer Juridique, mittelst einer mehrern Erläuterung, zu renoviren, für nöthig befunden worden, dieses Inhalt:

Daß der Protonotarius schuldig seyn solle, hinkünftig, wann ad Extra-
neos verschickt gewesene Acta wieder eingelaufen, dem Fürstl. Gerichte eine richtige Berechnung der Transmissionskosten vor Publication der Urtheile zu übergeben, und wann unterschiedliche Processus zugleich an einem Orte abgeschicket worden, nicht von einer jeden Parthei, das ganze Bothenlohn zu fordern, bemächtigt, sondern dasselbe proportionabiliter einzutheilen, und in allen in Conformität der Mecklenb. Land- und Hofgerichtsordnung P. I. T. VII. bey Verschickung der Acten re. damit zu verfahren gehalten seyn, damit, bey Eröffnung der Urtheile, solches denen verlangenden Partheien vorgezeigt, und was entbrihet, ihnen pro rata wieder zurück gegeben werden könne.

XXVI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 30. Januarii 1563.

Temere Appellantes sollen nach Ermäßigung des Gerichtes, arbitraire gestraffet werden.

Anmerkungen.

Confer. Resolut. ad Grav. Judic. 1. de anno 1684. seq. ibid. Jedoch in Casum succumbentiae die Abhandlung reserviret und vorbehalten.

Item ad Grav. Judic. 3. d. anni ibid.

J. D. werden gnädigst consideriren, ob die abgesprochene Urtheile contra appellantes pro nova, wenigsten in expensis limitata, oder pro pure confirmata anzusehen; da auf NB. letztern Fall allein, Appellantes mit der Strafe billig; auf jenem Fall aber, damit nicht zu belegen seyn.

XXVII.

Gemeiner Abschied.

De eodem dato.

So soll auch, wann in momentario possessorio, nach eingebrachten summarischen eidlichen Berweiß, ohne beyder Theile Handlung, ex officio die Sache, für beschloffen angenommen worden, appellatio nicht: wie auch nicht in Alimentsachen, Dienst-Bothenlohn, und andern Fällen, ubi evidens in mora periculum est, quod effectum suspensivum, und wann executio bereits erkannt, davon anders angenommen werden, als wann der Appellant, das immodice, oder præpostero ordine requiret worden, wie recht darthun könnte.

Confer. gemeiner Bescheid vom 25 Jan. 1609.

XXVIII.

Gemeiner Bescheid,

Vom 14. Januar. 1716.

Wann man auch mehrmahlen erfahren, daß Implorantes, nach ergriffenen remedio rest. J. j. contra sententiam, und extrahierten Citationibus, ad respective præstandum & videndum præstari juramentum malitiæ, in darzu anberahmten Termino selbst ausbleiben, und denen darzu erschienenen Imploraten, weder in Zeiten die Tagesfahrt abgeschrieben, noch ihr Nichterscheinen gebührend im Gerichte excusiret; Und aber dadurch der Lauf der heilsamen Justice, und der Effectus abgeurtheilter Sachen, ganz unverantwortlich aufgehalten wird; Als wird in Kraft dieses verordnet, daß solchenfalls inskünftige auf Anhalten des gehorsam erscheinenden Theils das remedium restitutionis J. j. für desert gehalten, und Implorant überdem in expensas termini vertheilet werden soll; Es wäre dann, daß er innerhalb 3 Wochen a lapsu termini, erweisen könnte, daß ein so unvermuthene Ehehaft ihm so geschwinde

geschwinde im Wege gekommen, daß er den Vorbescheid in tempore, weder parti abschreiben, noch sich judicialiter excusiren können: Womit er sodann noch billig zu hören wäre.

XXIX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 28. Junii Anno 1593.

Es sollen hinführo die Procuratores, ehe sie zuvor Copiam der erkannten Executorialien, mittelst Bescheinigung der geschenehen Insinuation, reproduciret, keine renovationem Executorialium, weniger archiores Executoriales gewärtigen.

XXX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januar 1681.

Wann sich auch ferner befindet, daß nach erhaltener und verrichteter Immission und Adjudication, die documenta facta immissionis & adjudicationis nicht ad Acta gebracht werden; So wird Unsern Beamten, Executoren und Stadtvögten samt denen Partheyen bey Vermeidung unausbleiblichen scharfen Einsehens, hiemit befohlen, hinführo die verrichteten Immissiones und Adjudicationes allemal gebührend ad Acta, mittelst Erstattung unterthänigsten Berichts, zu notificiren.

CLAS-



CLASSIS TERTIA.

Der

Verordnungen,

welche die Land- und Hofgerichtsbediente concerniren.

I.

Constitutio Herrn Herzogs Friederich Wilhelms p. m.
Vom 21. May 1703.

Wir befehlen auch Unserm Protonotario und Registratori, die Acta judicialia, ohne speciale Verordnung und Vergünstigung Unserß Präsidis, prævia causalium allegatione, niemand vorzuzeigen, noch, wer und was darinnen, decretiret, ante expeditionem zu benachrichtigen, weniger aber anzuzeigen, wern dieselbe ad referendum gegeben worden.

Confer. L. und H. S. O. Part. I. Tit. VII. & VIII.

II.

Conclusa.

Vom 10. Julii Anno 1714.

Es ist nomine S. H. D. denen gesamten Canzleyverwandten angezeigt: 1) keine gerichtliche Exhibita und Verordnungen anders, als in der Hofgerichtscanzley, abzuschreiben: und solche Copias und Extensiones Decretorum, 2) durch niemand anders, als den Pedellen, ab subscribent dum & sigillandum, zu der ihm a Präside darzu gesetzten gewissen Tageszeit, demselben zubringen zu lassen.
Wenig

Weniger aber 3) solche durch andere, als in gerichtlichen Eiden stehenden Bedienten, und, da diese mit Arbeit überhäuft, durch des Präsidis auch Vicepräsidis und übrigen Assessorum, anzuordnen, und von dem Präside in sonderlichem Eydgelübde anzuordnen Diener, Einhalts der L. u. H. G. O. P. I. Tit. VIII. & IX. ad copias und mundiren zu lassen, als

Zu welchem Ende sie 4) bey Sommerzeit Vormittags um 8, und Nachmittags um 3 Uhr; bey Winterzeit aber um 9 und 2 Uhr in der Hofgerichtscanzelenschreibstube sich einfinden, und daselbst ihre Arbeit fleißig und pflichtmäßig nach Maßgebung der vergezogenen L. u. H. G. O. P. I. Tit. IX. expediren und verrichten sollen.

Legtlich und 5) ist ihnen angezeigt worden, die fallende Gebühr von denen kleinen Bescheiden, bey denen Quartaljurisdictionen, nicht, wie bisher eigenmächtig geschehen, unter sich ohne Berechnung zu theilen, sondern, gleich denen übrigen Sporteln, bis auf andere Fürstgnädigste Verordnung mit zu berechnen, und davon Quartalliter dem Präside die Verzeichniß zu übergeben.

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januarii 1716.

Nachdem von denen Procuratoribus und Advocatis, wegen Erhöhung der Sporteln, und deren, den Gebrauch nach ihnen auszuliefernden Monatszetteln und Rechnungen vielfältige Klagen geführt worden: so wird zu Abstellung solcher Unordnung hiemit verordnet, daß die Sportelrechnungen führender, und das Vorterrmeisteramt verwaltender Canzleyverwandter, denen Procuratoribus und Advocatis, die von ihnen, ihrer Partheyen wegen, zu bezahlende Rechnungen nach Inhalt und Vorschrift der Land- und Hofgerichtsordnung, P. II. Tit. XLIV. von des Hofgerichtstax und Sporteln, ohne einzige Verhöhung einrichten, Mos

Gem. Besch. d. L. u. Hofg. Ordn.

g

mak

natlich der Observanz gemäß zu senden, nach geschעהer Zahlung, solche Rechnung subscribiren, und also dieselbe gebührend quitiren, auch was auf diese oder andere Weise in den Sportuln geflossen, gleich darauf, oder höchstens am folgenden Sonnabend, mit Vorzeigung der Sportulrechnung, deren Restanten und andern dazu gehörigen und erfordernden Urkunden und Nachrichten, unter denen von den Sportuln participirenden, nach zugelegter Rechnung pro rata eintheilen, und gegen Quitung auszahlen soll. Dabenebenst soll er die quartaliter zur Hochfürstl. Renteren einzusendende Sportelrechnungen, auf den alten Fuß, ohne einzige Neuerung einrichten, und selbige solchergestalt verfertigen und parat halten, daß sie innerhalb 8, oder höchstens 14 Tagen, nach verfloßnem Quartalstermin, denen Präsidibus, oder dem sonst das Directorium, denen Umständen nach, führenden Assessori, ad revidendum, collationandum & subscribendum von ihm überreicht, und also zur Hochfürstl. Renteren, ohne einzigen Verzug zur rechten Zeit eingesandt werden können. Fals aber derselbe in einem oder dem andern, in dieser abgefaßeten Verordnung enthaltenen säumig oder gar nachlässig erfunden werden, soll er toties, quoties dawider von ihm gehandelt seyn würde, dem Fisco mit 1 Rthlr. unnachlässiger Strafe, verfallen seyn.

Dahingegen wird denen Procuratoribus und Advocatis zugleich hiemit committiret, sothane Monatsrechnung richtig zu bezahlen, die Zettul wol aufzuheben, und in acht zu nehmen, damit sie dieselbe sowohl denen Parthenen zu Justificirung ihrer Sportul und Vorschuß Rechnung, als auch auf Erfordern des Gerichts produciren können; diejenigen aber, welche keinen Monatszettel halten, sondern auf der Canzelen alles gleich baar bezahlen, sollen, was sie Sportuln in Auslösung ihrer Parthenen Sachen, erlegt haben, für ihnen selbst zu Buch und Rechnung führen, damie sie davon, wie schon obgesaget, sowol ihren Principalen, als auch dem Gericht, auf erfordernden Fall, Nachricht ertheilen können.

CLAS.

CLASSIS QUARTA ET ULTIMA.

Von Notariis.

I.

Gemeiner Bescheid.

Vom 10ten Octobr. 1575.

Nachdem Wir bey Verlesung der Acten, an denen eingekommenen Instrumenten und Kundschaften allerley Mängel der Notarien befinden, und daraus vermerken, daß sich viele in Unsern Herzogthümern und Landen gebrauchen lassen, so zu solchem Amte ungeschickt und untauglich, und wie sich gebühret nicht genugsam qualificiret seyn: eine Zeithero auch bey Aufnahm der Zeugen Kundschaft, und andern ihren Amtsverrichtungen, sich ganz gefährlich, parthenisch und verdächtig bezeigen, eckliche auch in verbotenen Händeln und Sachen ganz unverantwortlich, und wider Verordnung der Rechte, Instrumenta zu verfertigen, sich unternehmen, daraus denen Partheyen aller unvermeidlicher Schade und Nachtheil nicht allein erwächst, sondern auch andre gefährliche Unrichtigkeiten eingeführet werden, denen selben aber, so viel möglich, zu begegnen und vorzukommen; Als setzen, ordnen und constituiren Wir, daß alle und jede in und ausländische Notarien, so in Unsern Landen das Notariatamt künftighin gebrauchen wollen, sich bey Unsern Råthen, ad examinandum ansgen und sistiren, und nach befundener ihrer Geschicklichkeit, auf vorhergehender Gelübd, ihres Notariatsamts gebühr und getreulich zu gebrauchen, und einem jeden auf Erfordern für billiger Gebühr zu dienen, in Unser desfalls verordneten Gerichtsmatricul verzeichnen und einschreiben lassen.

Befehlen darauf denen Advocaten, Procuratoren und jedermannniglich, wie auch denen Notarien, daß sie respective keine andere, dann in Unserm Hofgerichte immatriculirte künftig gebrauchen, oder sich andere gebrauchen lassen; Gestaltsam, und da diesem zuwider gehandelt werden sollte, „nicht allein die von denen nicht immatriculirten Notariis verfertigte Instrumenta und Actus unkräftig, nichtig, untauglich erkannt und verworfen, sondern auch die Notarien, daß sie sich des verbotenen Notariatamts gebrauchet, von Uns und Unserm Hofgerichte, denen Partheyen, zu Ersetzung des Schadens, worinnen diese durch ihnen geführt worden, verdammet, und über das mit einer willkührlichen Strafe belegt werden sollen. Wornach sich sowol die Precuratores, als ihre Partheyen und Notarien allerseits zu richten wissen.“

NB. Diese Verordnung ist wiederholet durch einen gemeinen Bescheid, vom 17. Januarii Anno 1576.

Item vom 9. Julii ej. anni. Ferner vom 21 April 1597. und vom 13 Januarii 1674. Conferatur E. u. H. G. D. P. l. Tit. XI.

II.

Gemeiner Bescheid.

Vom 25ten Januarii Anno 1609.

Denen Notariis wird, bey Entsetzung ihres Amtes hiemit auferlegt, „daß sie keine Appellation vor sich interponiren lassen, es sey dann, daß ihnen Schedula Appellationis zugestellet, welche sie auch an sich nehmen, und dem Instrumento appellationis inseriren, und daß darinnen Aenderung hernach fürgenommen werde, nicht gestatten sollen.

Anmerkung.

Dieses ist wiederholet, und mit einem Zusatz verbessert worden, den 11ten Julii 1703. His verbis:

Wann auch eine Zeithero, bey denen Provocationibus Appellationum, ein großer Mißbrauch eingeschlichen, indem viele Partheyen, ob sie gleich von denen, in

in denen Niedergerichten ihnen zuwider ausgefallenen Urtheiln und Bescheiden, stante pede nicht, sondern erst ex intervallo ihre Appellation coram Notario interponiret, darnach solches nicht in scriptis, sondern viva voce nur verrichten, und darnechst mit einem blossen darüber erhaltenen Documento Notarii interposita appellationis, ohne demselben inserirter Schedula appellationis, bey hiesigem Land- und Hofgerichte appellationem introduciren: "Und aber diesem, wieder die Rechte "und Ordnung laufenden Mißbrauch nicht länger nachzusehen; Solchemnach "wird hiedurch alles Ernstes verordnet, daß alle und jede Partheyen, welche durch "Urtheil und Recht beschweret zu seyn vermeynen, und davon appelliren wollen, "ihre Appellationes, wann sie ex intervallo interponiret, in scriptis, Unser hiebes "vorigen Verordnung und denen Rechten gemäß bewerkstelligen, und hernach "mittelft Ueberreichung eines förmlichen instrumento appellationis, insertis gravaminibus, debite & sub pœna desertionis, introduciren sollen.

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 11ten Julii 1668.

Als man auch, mit grosser Verwunderung, vernimmt, daß theils "Notarii ihren so theur geschwornen Eid, mit Einrichtung der "Instrumenten, indem sie dieselbe unformlich und unleserlich schreiben, "extendiren, ja wohl gar diem & horam insinuationis & scientiæ; und "dergleichen, so denen Partheyen zu grossen Präjudice gereicht, dar- "inn auslassen, nicht in Acht nehmen, dieses aber gar nicht zu dulden; "Solchemnach wird ihnen hiemit ganz ernstlich injungiret, ihren gelei- "steten Notariateid darunter hinführo besser zu beobachten, und ihre "Documenta und Instrumenta darnach und insonderheit, daß in "margine 1) das Jahr, 2) Indiction, 3) Kayserl. Majestät Re- "gierung, 4) Monath, 5) Tag, 6) Stunde, 7) Orth 8) der Zeu- "gen Namen und dergleichen nach Maassgebung des Reichsabschei- "des de Anno 1512. nothwendige Requisita, gesetzt werden, wie "dann auch die rotuli examinis testium, dem jüngsten Reichsab- "scheide de Anno 1654. gemäß, bey Vermeidung der Rejection, und "nach

"nach Befinden, Suspendirung ihres Notariatamts, und will:
"kührlicher Strafe, allerdings einzurichten seyn.

Anmerkungen.

NB. Dieses ist wiederholet, im Gemeinen Bescheide, de 13. Januarii
Anno 1674.

In locum poena arbitraria, substituta poena 5 Imperialium,
His verbis:

Auch sollen die Notarii, nach Maßgebung des, sub publicato den 11 Julii
Anno 1668 erlassenen Gemeinen Bescheides, ihre Documenta und Instru-
menta leserlich und sauber geschrieben, zu ediren, und solchem, sub poena re-
jectionis, und NB. 5 Rthlr. Strafe, zu geleben, ernstlich befohlen seyn.

Confer. Gemeinen Bescheid.

Vom 5 Octobr. 1680. ibid.

Als sollen Notarii, alle ihre Instrumenta, auch vidimirte Co-
penen dergestalt einrichten, daß insonderheit NB. Ort und Zeit
darunter ausdrücklich exprimiret werde, bey Strafe der Rejection,
und sub poena 5 Rthlr. und übrigen sich, in allen nachgesetzten, ih-
rem, bey diesem Hochfürstl. Hofgerichte zu leistenden Notariateide,
gemäß, bezeigen.

Formula Juramenti,

ab immatriculandis Notariis in hoc judicio praestandi.

Ich N. schwere, daß ich in meinem Amte, der Reichsconstitution
Kaisers Maximiliani I. de Anno 1512, und dann der Fürstl.
Mecklenb. revidirten Hof und Landgerichtsordnung de Anno 1622.
P. I. Tit. XI. nachleben, im collationiren, vidimiren, auch sonst,
wann ich Zeugnissen, und andere öffentliche Schriften, durch ehe-
hafte Behinderungen, nicht selbst ins reine bringen, sondern durch
andere mundiren lassen muß, alles, ebe, daß ich es mit meiner Sub-
scription authensire, selbst mit Fleiß wieder nachlesen, und, bey Ver-
meyn

meydung der Strafe nach Ermäßigung des Gerichts, Acht haben
 will, daß die ausculirte Copyen, "nicht allein mit denen Originalien
 "durchaus conform, und einstimmig seyn, sondern auch alles rein
 "und leserlich geschrieben und eingegeben werden möge: In Docu-
 "mentis insinuationum, instrumentis Appellationum, und derglei-
 "chen Urkunden, mehrer Richtigkeit halber, nicht allein des einen,
 "oder andern Heiligen Nahmen, sondern auch Ort und Zeit, wo
 "und wann der Actus geschehen, mit Benennung des Tages im Mo-
 "nath, klärlich specificiren, die Abhörung der Zeugen alles Fleißes
 "und treulich notiren, auch ihre Aussage nicht schlechtthin, per affir-
 "mat & negat, oder relative, auf dasjenige, so der Zeuge bey einem
 "oder andern Articul und Fragstück, geantwortet, besondern ipsa
 "formalia, und mit denen Worten und Umständen, wie es
 "der Zeuge ausgesaget, an- und aufschreiben; Der Zeugen gegebene
 "Kundschaft, nach Maasgebung des jüngern Reichsabscheides de
 "Anno 1654. gefertigten, und in verschwiegener Geheim halten, da-
 "von so wenig denen Partheyen, als sonst jemand anders, das ge-
 "ringste nicht offenbahren, oder ausschwaizen, vielweniger die Pro-
 "tocolla, vor Publicirung der Gezeugnisse, jemand zeigen und lesen
 "lassen, bey Strafe der Unrührigkeit und Entsetzung meines Nota-
 "riats. Sofern auch zu peinlichen Sachen ich als Gerichtsnota-
 "rius sollte von einigen Adelichen, oder andern Gerichten requiriret
 und erfordert werden; so will ich Kayfers Caroli V. und des Heil.
 Römischen Reichs peinlichen Halsgerichtsordnung, so viel darinn der
 Gerichtsschreiberamt, und insonderheit dessen 181. und die folgende
 Articulos betrifft, getreulich, nach meinem besten Vermögen, nach-
 kommen, und zu dessen Behuf solches alles oft durchlesen, und deren
 Herstand, sofern ich ihn nicht weiß, mir durch erfahrenen und gelahr-
 ten Leuten erklären lassen. Auch will ich insgemein alle und jede
 meine Protocolla fleißig verwahren, dieselbe keinem andern, ehe es
 sich gebühret, vorzeigen, vorlesen, corrigiren, oder für mich selbst,
 eini-

einiger Gunst, Gaben oder Geschenk halber, in einigerley maassen ändern, und von meinen Händen komaten lassen, sondern alles und jedes, was, vermöge der obangeregten Kayserl. und Fürstlichen Verordnungen, mir zu verrichten oblieget, ohne einige Schwächworte, damit dieses Fürstlich-Mecklenburgische Land und Hofgerichte, oder sonsten andere Privatpersonen offendiret und belädiget werden möchten, wie einem redlichen und aufrichtigen Morawo eigen und gebühret, ohnagespartes Fleißes, ausrichten und vollführen. So wahr mir Gott helfe, durch unsern Herrn Jesum Christum.

Confer. Mecklenb. Land- und Hofgerichtsordnung, P. I. Tit. IX. pag 28. seq.

Alle diese bevorstehende Verordnung sollen von jezo an, ratione der Strafe, in Contravenientes, ihren Anfang nehmen, und darnach, wider alle dawider freventlich handelnde mit unausweichlicher Bestrafung und Execution, zu derselben Bestreibung verfahren werden; Wornach sich ein jeder zu richten, und für Strafe, Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Publicatum Güstrow, den 24sten April Anno 1716.



INDEX

INDEX

der in diesen gemeinen Bescheiden enthaltenen Sachen.

A.

Academien, wider dieselbe, bey Verschickung der Acten, zu excipiren, soll Moderation gebraucht werden.

Acta sollen die Registratores, ohne Permission niemand zeigen.

— werden beschloffen, wenn nach eröffneten Bezeugniß, zwey Sätze utrinque beygebracht.

— Bey deren Verschickung ad extraneos Sapientes ist jedem litigirendem Theil nur erlaubt, wider 2 und höchstens 3 Academien bey willkührlicher Strafe zu excipiren.

— Bey deren Wiedereinlangung, soll der Proto-Notarius, denen Partheen und ihren Procuratoribus, ein Attestatum ertheilen, was pro studio & labore der auswärtige Urthelsfasser bekommen, auch für Bothenlohn ausgegeben worden.

Item, ante publicationem Actorum dem Hofgerichte eine richtige Berechnung der Transmissions-Kosten, um dieselbe proportionabiliter inter partes einzutheilen, wo mehrere Acta an einem Orte versandt worden.

Actorum irrotulatio soll in darzu anberamten Terminis von denen Advocaten und Procuratoren præcise abgewartet, in eodem termino das Urtheil Geld, nämlich 2 fl. 12 fl. für jede Parthei, bey 10 Rthlr. Strafe ungesäumt erlegt werden.

Und der Proto-Notarius, facta irrotulatione, des folgenden Tages, welches Theil sämmtig gewesen, dem Gerichte getreulich und bey Strafe 1 Rthlr. anzeigen.

Die Actorum irrotulatio soll im anberamten Terminis 1) von beyden Advocaten oder Procuratoren, in Person, und nicht per

Cl. II. n. 21.

Cl. III. n. 1.

Cl. II. n. 15.

Cl. II. n. 21.

Cl. II. n. 25.

Cl. II. n. 25.

Cl. II. n. 20.

Cl. II. n. 20.

))

sche-



Schedulas; 2) zugleich, 3) in Gegenwart des Proto-Notarii geschehen, bey Vermeidung obiger 10 Rthlr. Strafe.

Cl. H. n. 29.

Für der Acten inrotation, sollen Partes, um Publication einer Urtheil nicht anrufen, und wenigstens 6 Wochen ante ord. jurid. dem Referenti, zur Abfassung einer Recht- und Acten-mäßigen Urtheil, lassen.

Cl. II. n. 22. 23.
ibid.

Pœna contravenientium.

Acta judicialia, soll weder der Proto-Notarius, noch Registrator, sine jussu & præsentia Præsidis, jemand vor- noch was, und wer darinn decretiret oder referiret, anzeigen.

Agor handelt zuerst, wenn Rotulus publiciret worden.

Adjudication, muß von dem, der sie verrichtet, ad acta gemeldet werden.

Advocati und *Procuratores* sollen selbst auftreten.

Cl. III. n. 1.

Cl. II. n. 14.

Cl. II. n. 30.

Cl. II. n. 2.

— der nicht immatriculiret, kann mit den Partheyen nicht vor-treten.

Cl. I. n. 2.

Cl. II. n. 1.

— sollen niemanden ihre *Patrocinium* versagen.

Cl. II. n. 1.

— nicht mehr Sachen annehmen, als sie abwarten können. *ibid.*

Cl. I. n. 1.

— die angenommene mit Gleich abwarten.

ibid.

— werden auf die Hofgerichts-Ordnung verwiesen.

ibid.

— wie derselben Nachlässigkeit zu bestrafen

ibid.

— ihre *Exhibenda* sollen Proceßmäßig rubriciret werden.

pag. 8. & 10.

— ingleichen leserlich, ohne *Correctur* und *Cancellation* übergeben werden.

Cl. I. n. 1.

ibid.

Pœna Contravenientium

Advocatur und *Procuratur* ist denen verboten, so nicht pro gradu disputiret.

Cl. I. n. 2.

Advociren soll niemand im Hofgericht, der nicht immatriculiret ist.

ibid.

Exceptiones.

ibid.

Advocati und *Procuratores* sollen bey mündlichen Anrufen deutlich und eigentlich, in quo puncto sie gegenseitige Handlung verlangen anzeigen.

Cl. I. n. 1.

Amilente sollen in gemeinen Sachen mit *Commisionen* nicht beschweret werden.

Cl. II. n. 9.

Anruf soll ordentlich geschehen.

Cl. I. n. 1.

— wie es damit in neuen Sachen soll gehalten werden.

ibid.

Unzulänglichkeiten sind in Schriften und mündlichen *Recepiren*, bey Strafe, auch temporal- und eventualer gänzlicher Untersagung ihres *Officii*, denen *Advocatis* und *Procuratoribus* verboten.

Cl. I. n. 6.

Cl. I. n. 26.

Appellans, wenn er ja bestrafen.

Appellatio, in welchen *causis* dieselbe nicht quoad effectum *suspensivum* zu recipiren.

ibid.

Appellatio,

Appellatio, wenn sie interponiret wird, soll zugleich dem Notario die
Schedula appellationis gereicht werden. Ubi etiam vid. limitat.
Appellationes, die ex intervallo interponiret, sollen ohne Exception, per
instrumentum soleane, introduciret werden.

Cl. II. n. 6.

Appellations- und andere Instrumenta sollen von denen Notariis nach den
Reichs-Abscheid de Anno 1512. und 1654. eingerichtet seyn
reinlich und leserlich geschrieben werden.

Cl. IV. n. 2.

Cl. IV. n. 3.
ibid. & seq.

Appellations-Libell, soll gegen der ordinairen Juridique, nach introdu-
cirtter Appellation, cum Procuratorio, ante terminum rota-
tionis eingebracht werden.

Cl. II. n. 7.

Appellations-Proceß, darf durch Dilation-Bitten zu Einbringung der
Libellorum Appellatoriorum und Exceptions-Schrift, us-
que ad terminum rotationis, bey Strafe nicht remoriret werden.
Pœna contravenientium.

ibid.

ibid.

Wie es disfalls zu halten, wenn Procuratores nicht zugleich in der
Sachen advocando bedient seyn, und Advocatus causæ nicht in
loco judicii ist, vide

ibid.

Arbeit eines andern, soll man nicht für die seine venditiren.

Cl. I. n. 3.

Armen Leuten dienen die Advocati umsonst.

Cl. I. n. 7.

Articuli in jurament. dandor. & respondend. vid. Positionales.

Articuli probatoriales, defensionales, &c. sollen bey Ausbittung der Com-
mission angelegt werden.

Cl. II. n. 8.

— Additionales, sind, so viel möglich, zu verhüten, und allenfalls zeitig
beizubringen.

Cl. II. n. 10.

— Reprobatoriales, sind, sub pœna præclusionis, zu rechter Zeit beizubringen.

Cl. II. n. 11.

Assessores sollen in denen Sachen nicht votiren, in welchen ihre Freunde und
Schwäger usque ad quum gradum, exclusive, advociren oder pro-
curando bedient seyn.

Cl. II. n. 2.

ibid.

Auch denenselben, noch andern, keine Partheien zuweisen.

Attentata, wenn sie verübet, pendente lite, soll darüber ordentliche Klage gefüh-
ret werden.

Cl. II. n. 13.

ibid.

— sollen documentiret werden.

B.

Belehrung soll der Conclusion-Schrift beygelegt werden, sub pœna præclusionis.

Cl. II. n. 19.

Bercht-Schreiben, muß, nebst der Belehrung, beygebracht werden.

ibid.

Nomine Beklagten soll niemand recepiren, ohne Doctring dazn von
ihm habenden besonderen Befehls.

Cl. I. n. 1.

Diese renovirten Gemeinen Beischeide, sollen vom 24. April, als die publi-
cationis, a. e. tatione pœna in contravenientes, ihren Anfang nehmen.

in fin.

)(2

C.

C.

- Canzeley-Stube**, darinn soll sich niemand der Advocaten bey Strafe 2 Rthlr. hnden lassen.
- Canzeley-Verwandte**, so solche Contravention dem Gerichte nicht sofort anzeigen, sollen gleiche Strafe erlegen.
- Hierzu werden selbige auf ihren geleisteten Official-Eyd angewiesen.
- Canzeley-Verwandte**, sollen zu gewisser Tageszeit, sich in der Canzeley-Stuben alle Tage einfinden.
- Die gerichtliche Exhibita und Decreta nirgends, als in loco Cancellariaz abschreiben und ept. undiren.
- Solche Extensiones und deren mundirte Expeditiones soll der Pedell dem Präsid. zu der ihm gesetzten Tages Zeit, selbstn bringen.
- Die Decreta sollen die Canzellisten selbstn abcopiren und mundiren, und keinem, als in Fürstl. Gerichts-Eyden stehenden solche abzuschreiben geben.
- Limitat. vid. ibidem.
- Die bey denen ordinairn Juridiquen fallende kleine Bescheids-Gebähr, sollen gleich denen andern Sportulu von ihnen berechnet, und davon die Specification quartaliter dem Präsid. übergeben werden.
- Der die Sportul-Rechnung führende Canzellenbedienter, soll denen Procuratoribus und Advocatis ihre Sportul-Rechnung, ohne alle Verhörung monatlich zusenden, und selbige der geschehenen Zahlung halber, mittelft seiner Subscription quitiren.
- Das empfangene gleich darauf, und höchstens, den folgenden Sonnabends, mittelft Vorzeigung der Rechnung, inter participantes pro rata eintheilen, und gegen Quittung auszahlen.
- Die quartaliter zur Hochf. Renterey einzusendende Rechnung auf den alten Fuß einrichten, und selbige ad revidendum 14 Tage ante transmissionem dem Präsid. sub poena 1 Rthlr. behändigen.
- Cautio de raso** wird nicht angenommen vom Kläger, wol aber vom Beklagten
- Commissarii**, wenn die ad examinandum testes, ausgebrten werden, so sollen zugleich die Articuli probatoriales defensionales dem Supplicato pro decernendo commissione ad examin. testes, angeleget werden.
- Commission**, mit solchen sollen in geringen Sachen die Fürstliche Beamte nicht beschwehret werden.
- Conceipient** soll sich im Schreiben geziemend aufführen bey willkührlicher Strafe.
- Conclusio Cause ob Nova**, wird nicht rescendiret, wo diese Nova nicht in specie demonstrir. et, und also befunden werden.
- Consilia**, vide Belehrung.

Cl. I. n. 14.

ibid.

ibid. seq.

Cl. III. n. 2.

ibid.

ibid.

ibid.

Cl. III. n. 3.

ibid.

ibid.

ibid.

Cl. I. n. I. ad n. 5.

Cl. II. n. 8.

Cl. II. n. 9.

Cl. I. n. 2.

Cl. II. n. 15.

D.

D.

Decreta soll niemand sehen ante Expeditionem.

Cl. I. n. 14. Cl. III. n. 2.

Decretiren, ist denen Assessores in gewissen Sachen verboten

Cl. I. n. 2.

Decreta, auf ihre Uebergaben sollen Procuratores und Advocati fürnehmlich in causis ordinariis, bey 5 Rthlr. Strafe zeitlich auflösen, und Gegen- theil 4 Wochen, ante terminum, behändigen lassen.

Cl. I. n. 8.

Defensionales, können bey der Exception angeleget werden.

Cl. II. n. 4.

Dilation soll so wenig bey angelegten Vorbescheiden, als anbesohlner Noth- durfts-Beschaffung, ohne Noth und beschwignen Ehehaften ge- sucht werden.

Cl. II. n. 1.

— Poena contravenientium.

ibid.

— Wenn sie in puncto probationis gebeten wird, soll die Dritte nicht als cum solennitate legali concediret, die Vierte aber gänzlich abge- schlagen werden.

Cl. II. n. 12.

Ultra Duplicam, sollen die Satzschriften nicht gehäufet werden.

Cl. II. n. 16.

E.

Exception, soll ante L. C. schriftlich geschehen, und zugleich Lis contestiret werden.

Cl. II. n. 4.

Excusation, wegen nicht bezogenen Vorbescheids soll 8 Tage ante termi- num, mittelst Bescheinigung der Ehehaften, gerichtlich ange- zeigt werden.

Cl. II. n. 30.

Executio, wenn davon appelliret werden könne.

Cl. II. n. 27.

Executor, muß die verrichtete Immissiones Adjudicationes ad Acta melden.

Cl. II. n. 30.

Executoriales, werden nicht renoviret, wo die Insinuatio der vorigen nicht do- ciret worden.

Cl. II. n. 29.

Examinis non expediti Documentum, muß unter des Commissarii ad ex. test. und nicht des Notarii commissionis Hand denen petitionibus pro im- petrande prorogatione termini probatorii, angeleget werden, son- sten dem Petito nicht deferiret, und supplicans überdem gestrafet werden soll.

Cl. II. n. 12.

Examinis expediti rotulus, muß nach den neuesten R. V. eingerichtet.

Cl. IV. n. 3.

Und 14 Tage, wenn das Examen testium im Gerichte geschehen, post fa- ctam a judicio publicationem, vom Pro-Notario eingelöstet werden.

Cl. II. n. 13.

Examinis testium rotulo publicato, handelt Actor zuerst.

ibid.

Ubi exceptionem & ulteriorem procedendi modum vide sis.

Examinis test. rotulo publicato, werden jedem Theile 2 Sätze, und nicht meh- rere, ad deducendum verstatet.

Cl. II. n. 15.

Eyd der Notarien.

Cl. II. n. 3.

Eyd dandorum & respondendorum muß von den Parten selbst, und nicht von den Advocats prästiret werden.

Cl. II. n. 17.

F.

Fremde, sollen Procuratorem ad acta bestellen.

Cl. I. n. I. ad n. 5.

G.

Gemeine Bescheide, warum die renoviret.

Vorrede.

— sind dem Reichs-Abscheid de anno 1654. conformiret.

ibid.

Gemeine Bescheide sollen von jedermann observiret werden.

Vorrede.

Gerichtliche Verordnungen sind ungesäumt abzufordern.

Cl. I. n. 8.

— sollen nirgend anders als in der Canzley expediret und copiriret werden.

Cl. III. n. 2.

Gerichts-Bediente sollen sich auf der Schreib-Stube zu gewisser Tages-Zeit sich einfinden

ibid.

Das bloße, nicht bescheinigte Vorgeben der Advocaten und Procuratoren, daß die Sache zur Güte, siehe, soll die gerichtliche Erkenntniß nicht remoriren.

Cl. I. n. II.

I.

Inmissiones, sollen von dem, der sie verrichtet, ad acta gemeldet werden.

Cl. H. n. 30.

Impedimenta sollen jederzeit dociret und bescheiniget werden.

Cl. II. n. I. 6. 12.

Auch in Substitutione bey ordin. Juridiquen und Vorbescheiden.

Cl. H. n. 2.

Injuriosa, sind bey Strafe verboten.

Cl. I. n. 6.

Insinuation, muß 4 Wochen vor dem ordin. Gerichts-Tag geschehen.

Cl. I. ad n. 5.

Auch gebührend documentiret werden.

ibid.

Instrumentum appellationis, soll nach dem Reichs-Abscheid de Anno 1512. und 1654. eingerichtet seyn.

Cl. I. n. 3.

Juramentum Notarii, wie es Reichs-Constitutions-mäßig zu verfertigen.

Cl. H. n. 3.

Juramenta dandor. & respondendor. sollen die Partheyen selbstien schweren.

Cl. II. n. 17.

L.

Lis, wird contestiret zugleich bey der Exception.

Cl. II. n. 4.

Litis-contestatio soll durch nichts remoriret, sondern bey der Exception Lis pro contestata angenommen werden.

ibid

M.

Mandat soll 4 Wochen vor dem ordinairn Gerichts-Tag insinuiret werden.

Cl. I. n. I. ad n. 5.

Marginalia des Instrumenti solennis müssen die Notarii observiren.

Cl. IV. n. 3.

Matricul zu nehmen ist jeder schuldig, der advociren will.

Cl. I. n. 2.

In momentaneo Possessorio soll nach eingebrachten summarischen eydlichen Beweis, ohne beyder Theile Handlung, die Sache pro conclusa angenommen werden.

Cl. H. n. 27.

N.

Neue Sachen, darinn kann nicht angerufen werden, wo nicht die Insinuation gebührend geschehen.

Cl. H. n. I.

Notarii, deren Mängel,

Cl. IV. seqq.

Notarii,



Notarii, sollen sich im Hof-Gericht immatriculiren lassen.

— sich daselbst ad examinandum sistiren.

— die nicht immatriculiret sind, sollen zu keinen Affairen adhibiret werden.

— deren Instrumenta und Actus sollen ungültig seyn, sie selbst aber bestraft werden.

— sollen ihre Sachen förmlich und leserlich bringen.

— auf was Art sie zu bestrafen.

— sollen Ort und Zeit wol observiren.

C. IV. seqq.

ibid.

Cl. IV.

ibid.

Cl. IV. n. 1.

Cl. IV. n. 3.

pag. ibid.

O.

Originalia, werden nach eröffneten Gezeugniß nicht angenommen.

— sollen zugleich bey der Klage, den Defensionalibus angelegt, oder wenigstens intra termin. probatorium, produciret werden.

Cl. II. n. 15.

ibid.

P.

Partheyen, sollen den Freunden und Schwägern nicht zugethesen werden, von denen die beyim Gerichte sind.

Positionales müssen die Partheyen vorher wol untersuchen.

— auch, remoto Advocato, darauf respondiren.

— wie die Verhörung ad Positionales, remoto Advocato, und welcher Gestalt geschehen müsse.

Cl. I. n. 2.

Cl. II. n. 17.

ead.

pag. ibid.

Procuratores und Advocati sollen sich in denen Rechtshängigen Sachen, von denen Supplicationibus, Anzeigen, Gegen-Anzeige, Ablehnung, Gegen-Ablehnung, auch schrift- statt mündlichen Recesses, enthalten.

Cl. II. n. 3.

Processse, sind bisher durch unformliches Verfahren der Advocaten und Procuratoren sehr verwirret und retardiret worden.

ibid.

Procuratores sollen in denen neuen Sachen bey ordinairen Juridiquen nicht anrufen, wo sie nicht bescheinigen können, daß sie dem Gegentheil die Citation oder das extrahirte Mandat 4 Wochen ante Juridicam, insinuiren lassen.

Cl. I. ad. n. 5.

Procuratores, so absque mandato und dessen Producirung entweder den Processum usque ad finem ausüben, oder wann sie sehen, daß sie damit nicht fortkommen, können, defectum mandati allegiren, sollen Gegentheil die verursachte Unkosten erstatten, und darüber arbitrarie gestraft werden.

ibid.

Procurator des Klägers, soll bey dem Libel, schriftliche Vollmacht anlegen, und ehe solches geschehen, der Proto-Notarius den Libel nicht annehmen.

Cl. I. n. 1. ad. n. 5.

Estrafe der dawider Handelnden.

ibid.

Procurator des Beklagten, muß seine Person, in primo termino, legitimiren, oder soll nicht gehöret werden.

ibid.

procurator, der als nudus Procurator agiret, soll nebst dem Advocato causa subscribiren.

Cl. I. n. 3.

Cl. I. n. 8.

— muß die extrahirte Verordnung zeitig insinuiren

Procurator,

Procurator, der einmal unterschrieben, ist schuldig die Sachen auszulösen und zu be-
händigen

Cl. I. n. 8.

Procurator ad Acta,

vid. Cl. I. n. I, ad n. 5.

— soll, was extrahiret worden, unweigerlich annehmen.

ibid.

— auch bey 5 Rthlr. Strafe befördern

Cl. I. n. 8.

Procuratores sollen niemand, ohne Erlaubniß, ihr Patrocinium versagen.

Cl. I. n. I.

— sollen ihr Procuratorium in jeder Sache beybringen.

Cl. I. n. I.

— sollen in der Ordnung stehen und receßiren, nach welcher sie recipiret.

ibid.

— wenn sie mit ihren Producten nicht parat, müssen sie die Expensas ter-
mini, aus eigenen Beutel zahlen.

ibid.

Procuratorium,

ibid.

add. Vollmacht.

— solches soll nicht usque ad terminum rotulationis zurückgehalten werden.

ibid.

— wie solches beschaffen seyn solle.

ibid.

— Ehe von Seiten Klägers Advocati, das Procuratorium beygebracht
worden, soll seine Schrift nicht angenommen und ad instantiam partis,
in contumaciam wider ihn verfahren werden.

ibid.

— Die Procuratores sollen ihre Sportul-Rechnung monatlich bezahlen.

Cl. III. n. 3.

— Solche wohl aufheben und auf Erfordern des Gerichts produciren.

ibid.

Procuratur vide Advocatur.

Producta müssen beym ersten Narus des Gegentheils übergeben werden, bey
Strafe, durante juridica damit ferner nicht gehöret zu werden, und a
Procuratore aus eigenen Sackel zu erlegenden Expensarum termini,

add. Schriften.

— Gerichtliche producta sollen bey 3 Goldgülden Strafe denen Advo-
catis & procuratoribus nicht wieder aus dem Gerichte zurück gegeben werden.

Cl. I. n. 9.

— müssen reinlich, leserlich, und ohne Bey-Ueber- und Zwischen-Schrift,
auch Cancellation, dem Gerichte übergeben werden

Cl. I. n. I, ad n. 5. & n. 7.

— Wann der Canzelley-Bediente, in specie, der Proto-Notarius solche
annimmt, oder der Registrator solche ad acta registriret, sollen solche
in 2 Rthlr. Strafe vertheilet werden.

ibid. ad n. 7.

— Der Proto-Notarius soll keine gerichtliche Producta, entweder be-
nen Advocatis Procuratoribus zu lesen, oder abzuschreiben geben, bey
3 Gold-Gülden Strafe.

Cl. I. n. 10.

Proto-Notarius soll kein Libell annehmen, wo nicht eine Vollmacht dabey lieget.

Cl. I. n. I, ad n. 5.

— darf ohne Ordre niemand was zu lesen geben.

Cl. I. n. 10.

R.

Rationes dedicendi, dürfen weder verlangt noch communiciret werden.

Cl. II. n. 24.

Receße sollen bey den ordinären Juridiquen deutlich und kurz seyn.

Cl. II. n. 12.

Im mündlichen Receßiren soll der den Anfang machen, insonderheit
bey Vorbescheiden, gegen welchen in meritis causæ zuletzt schrift-
lich gehandelt worden, oder welchem der Präses pro re nata, bey

eröffneter

eröffneter Audiance den Anfang im Recefiren zu machen, com-
mittiren wird.

Rechnung oder Sportula sollen die Advocati aufheben.

Reconvention, muß man zugleich mit der Exception und Litis contestation
anbringen.

Registrator, soll acht haben, daß keiner des andern Arbeit unterschreibe
und für seine ausgabe.

Registratur, dahinein soll weder Parthey noch Advocat kommen.

Reisen oder ausreisen, soll kein Advocat und Procurator, gegen das Quar-
tal-Gericht, und sonst, ohne Erlaubniß, bey 2 Rthlr. Strafe.

Restitutio in Integrum, soll præcise innerhalb 6 Wochen introduceirt
werden, sub pœna desertionis.

In Rest. j. j. soll die prorogatio fatalium, oder die 6 Wochen, nicht höher,
als auf 3 Wochen gesucht, oder widrigen Falls wider die Advoca-
ten mit Strafe, und deren Clienten mit Abschlagung des Pro-
cesses verfahren werden.

Daß contra sententiam ergriffene Remedium restitut. in integrum
soll für desert erkannt werden, wann implorant in termino præ-
standi juramenti malitiae, ohne Anzeigung der Ehehaften, aus-
bleibet.

Er soll auch dem erscheinenden Imploranten, die expensas termini be-
zahlen, wann er diesem nicht mature den Vorbescheid abgeschrie-
ben hat.

Litimationes in utroque casu vid.

Responsa und Consilia JCtorum sollen una cum facti specie, der Conclusion-
Schrift sub sigillo FCris, mit dem Requisitional-Schreiben des
Consultentis, oder des Scabinats, welches consuliret worden, ange-
leget, oder sonst ad acta, nicht genommen werden.

Renovaciones Executorialium, oder Executiones actiores sollen nicht er-
kannt werden, wo bey deren Suchung nicht zugleich die Insinua-
tion der ersten Executorialium behdrig bescheltniget wird.

Rotulatio, soll erkannt werden, wenn post publicat. attestat. 2 Sätze uria-
que eingebracht.

— dessen Terminus soll præcise abgewartet werden.

— hiervon soll der Protonotarius referiren.

Rotuli examinis testium sollen von denen Notariis nach dem Reichs-Abschie-
de de Anno 1654. eingerichtet werden.

Rotulus soll 14 Tage post publicationem eingeliefert werden.

— Wenn derselbe publiciret worden, handelt Actor zuerst.

— Er kann auch simpliciter repediret werden.

Rubric soll Proceßmäßig eingerichtet seyn.

Cl. II. n. 12.

Cl. III. n. 3.

Cl. II. n. 4.

Cl. I. n. 4. seqq.

Cl. I. n. 14. seqq.

Cl. II. n. 3.

Cl. II. n. 6. ubi etiam limitat.

Cl. II. n. 6. seqq.

Cl. II. n. 25.

ibid

ibid.

Cl. II. n. 19.

Cl. II. n. 28.

Cl. II. n. 20. seqq.

Cl. I. n. 3.

Cl. II. n. 20.

ibid.

ibid.

Cl. I. n. 1.

)()(

S.

S.

- Sachen, sollen nicht von einer Juridique zur andern verzögert werden. Cl. I. n. 1.
 Satz-Schriften, sollen ultra duplicam nicht gebäufet werden. Cl. II. n. 16.
 Schrift, statt mündlichen Recess, kann in terminis übergeben werden. Cl. I. n. 12.
 Schriften, wann sie unleserlich, corrigiret, cancelliret etc. sollen nicht angenommen werden. Cl. I. n. 1. ad. n. 5. & 7.
 ad Producta.
 — müssen vom immatriculirten Advocato oder Procuratore subscribiret werden. Cl. I. n. 2.
 ubi etiam exceptiones,
 Sportula sollen berechnet werden. Cl. III. n. 3.
 — deren Verhöhung soll abgestelllet seyn. ibid.
 — sollen nach alten Tax der Hofgerichts-Ordnung gesetzt werden. ibid.
 — derselben Rechnung, wie die einzurichten. ibid.
 — welche baar bezahlt werden, sollen die Advocati anzeichnen. ibid.
 — zu Wiedererlangung der von denen Advocatis und Procuratoribus für ihren Klienten verschossenen Gerichts-Sportula, soll jenen paratissima executione, wider diese geholfen werden. Cl. I. n. 9.
 — Advocati und Procuratores sollen diese Rechnung monatlich bezahlen, und sie ad producendum in judicio, wohl aufheben. Cl. III. n. 3.
 Strafe, müssen die Advocati und Procuratores, so wider des ersten gemachten Bescheid Class. I. handeln, aus eigenen Beutel erlegen. Cl. I. n. 1.
 — derjenigen, welche ihre Vollmacht nicht zu rechter Zeit beybringen.
 Superscriptio, soll geschehen mit des Advocaten vollen Tauf- und Zunamen. Cl. I. n. 3. ubi & limitatio.
 Substituiren, ist bey ordinairen Juridiquen und Vorbescheiden verboten. Cl. II. n. 2.
 — wenn solches nothwendig geschehen muß, was alsdenn zu observiren. ibid.
 Substitutus soll genugsam informiret seyn. Cl. II. n. 2.
 — auch anzeigen, cujus nomine er comparire. ibid.
 Supplicationes. vid. Schriften.

T.

- Transmission, was der Protonotarius dabey zu observiren? Cl. II. n. 25.

V.

- Vergleich, so zur Remontirung des Processus särgewandt wird, soll nicht attendiret werden, ohne reelle Bescheinigung. Cl. I. n. 2.
 — die extra judicialiter getroffen werden, soll man ad acta notificiren. cad.
 Verordnung



Verordnung im Gericht, sollen unsäumllich abgesodert und eingeliefert werden.

Cl. I. n. 5.

Vollmacht, muß mit dem Libell übergeben werden.

Cl. I. n. 19. ad n. 5.

— ohne derselben soll sich niemand, nomine der Beklagten zu recessiren unterstehen.

ibid.

— In derselben Beybringung, soll kein Unterschleif gebraucht werden.

— wer solche bezubringen negligiret, soll gestraft werden.

— Quo termino selbige bezubringen & qua forma,

Vorbescheid, wie die Advocati und Procuratores im Recessiren, auch ratione der Zeit ihres Erscheinens auf der Hof-Gerichts-Canzeley sich dabey zu verhalten.

Cl. I. n. 12. & 13.

— sollen nicht vorsehllich abgeschrieben werden.

Cl. II. n. 2.

— wenn er nicht vor sich gehet, muß solches dem Präsidt Abends, und der Parthey wenigstens 4 Tage vorher notificiret werden.

ibid.

Auch soll davon 8 Tage ante terminum, notificatio ad acta geschehen.

ibid.

— deren unverhoffte Verhinderung, ist in secundo termino rechtlich zu bescheinigen.

ibid.

Vorschuß der Advocaten, kann mit dem Monat-Zettel oder Rechnung bewiesen werden.

Cl. III. n. 3.

Vorschuß, desfalls soll ihnen, prævia imploratione, paratissima executione, geholfen werden.

Cl. I. n. 5.

Botiren, wenn sich dessen die Assessores zu enthalten adde decretiren.

Cl. I. n. 2.

Urtheil, bevor darum anzurufen, sollen Acta 6 Wochen vorher rotuliret seyn.

Cl. III. n. 23.

Urtheil-Geld muß man in termino rotulationis erlegen.

Cl. II. n. 20.

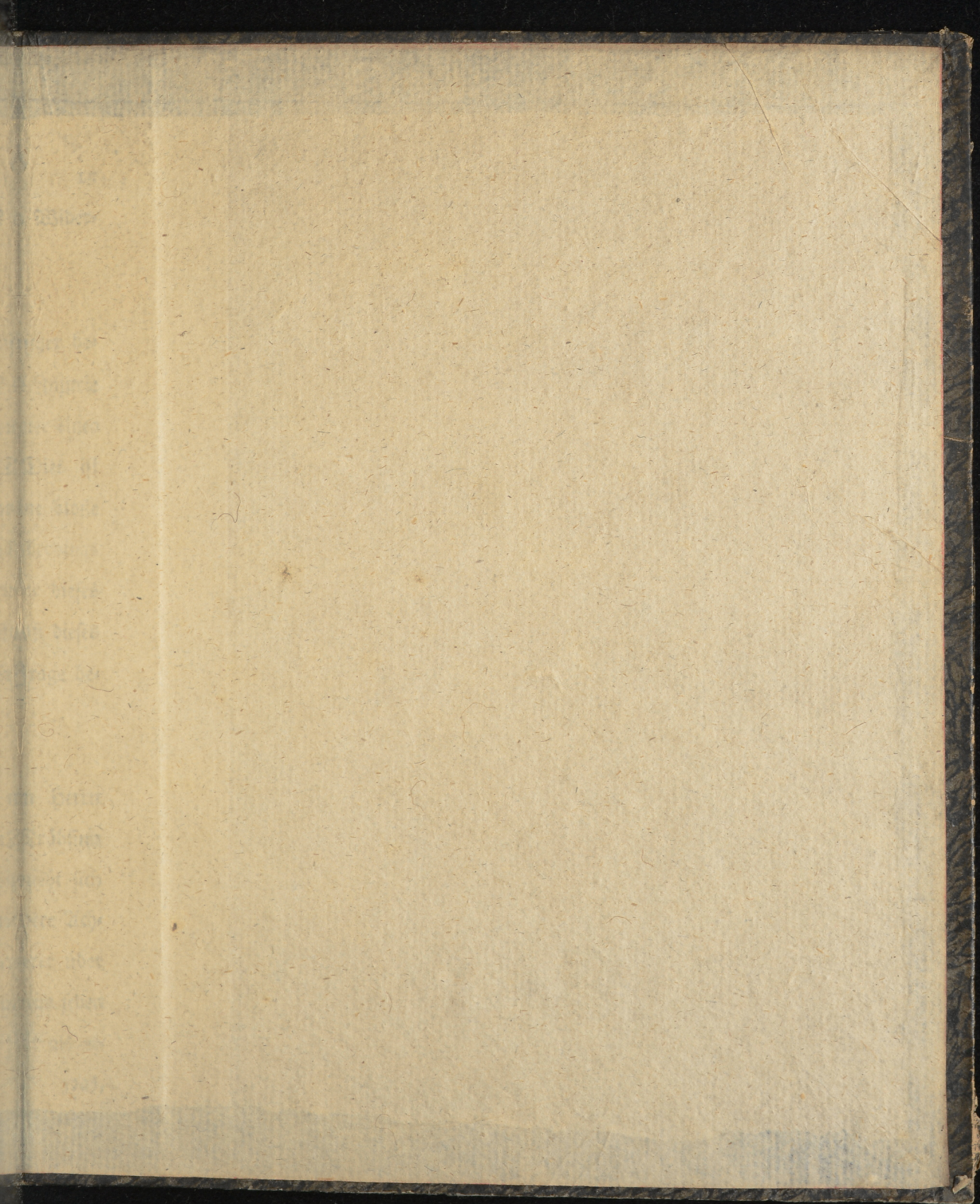
Urtheil-Kosten, soll der Protonotarius den Partheyen communiciren.

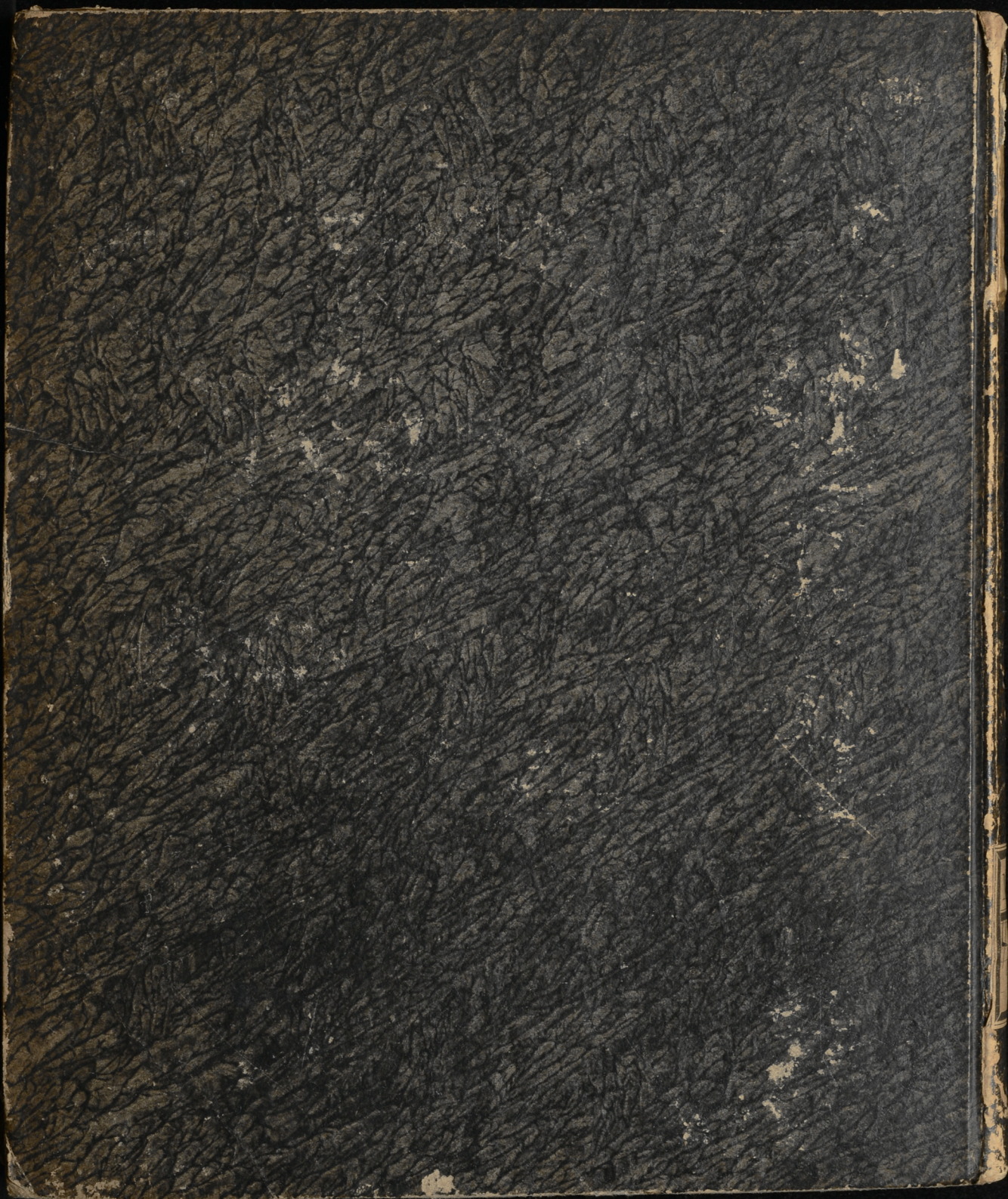
Cl. II. n. 25.

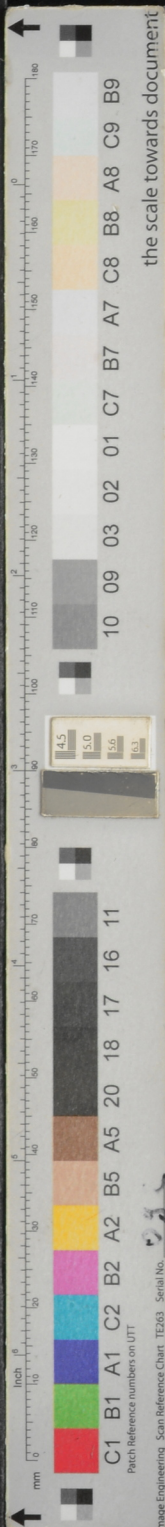
Z.

Zeugniß, nach dessen Publication sollen nicht mehr als 2 Sätze utrinque geduldet werden.









the scale towards document

den Anfang im Receßiren zu machen, com

ollen die Advocati aufheben.

ugleich mit der Exception und Litis contestation

ben, daß keiner des andern Arbeit unterschreibe
gebe.

weder Parthen noch Advocat kommen.

kein Advocat und Procurator, gegen das Quar-
onsten, ohne Erlaubniß, bey 2 Rthlr. Strafe.

soll præcise innerhalb 6 Wochen introduciret
a desertionis.

ogatio fatalium, oder die 6 Wochen, nicht höher,
a gesucht, oder widrigen Falls wider die Advoca-
und deren Clienten mit Abschlagung des Pro-
werden.

eriam ergriffene Remedium restituit, in integrum
kannt werden, wann implorant in termino præ-
malicia, ohne Anzeigung der Ehehaften, auß-

Heinenden Imploranten, die expensas termini bez-
r diesem nicht mature den Vorbescheid abgeschrie-

casu vid.

orum sollen una cum facti specie, der Conclusion-
illo FCris, mit dem Requisitionar-Schreiben des
r des Scabinats, welches consuliret worden, ange-
en ad acta, nicht genommen werden.

um, oder Executiones actiores sollen nicht er-
po bey deren Suchung nicht zugleich die Insinua-
Executorialium behörig beschelniget wird.

erden, wenn post publicat. attestat. 2 Sätze uria-

oll præcise abgewartet werden.

onotarius reserviren.

llen von denen Notariis nach dem Reichs-Abschie-

4. eingerichtet werden.

publicationem eingelöst werden.

bliciret worden, handelt Actor werst.

hyleiter repeditet werden.

eingerichtet seyn.

Cl. II n. 12.

Cl. III. n. 3.

Cl. II. n. 4.

Cl. I. n. 4. seqq.

Cl. I. n. 14. seqq.

Cl. II. n. 3.

Cl. II n. 6. ubi etiam limitat.

Cl. II. n. 6. seqq.

Cl. II. n. 25.

ibid

ibid.

Cl. II. n. 19.

Cl. II. n. 28.

Cl. II. n. 20. seqq.

Cl. I. n. 3.

Cl. II. n. 20.

ibid.

ibid.

Cl. I. n. 1.

(X) (X)

S.